



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 47 – Nr. 4 – 24.02.2021
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Ein-Fach-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) / Bachelor of Arts (B. A.) – Bachelorrahmenprüfungsordnung (BRPO)	68
Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) / Bachelor of Science (B. Sc.) – Kombirahmenprüfungsordnung (KRPO)	90
Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Masterstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) / Master of Arts (M. A.) – Masterrahmenprüfungsordnung (MRPO)	113

Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Ein-Fach-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) / Bachelor of Arts (B. A.) – Bachelorrahmenprüfungsordnung (BRPO)

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 11.02.2021 die nachstehende Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Ein-Fach-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) / Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 22.02.2021 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Aufbau des Bachelorstudienganges
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Zugang zum Bachelorstudiengang
- § 6 Prüfungsausschuss

B. Module und Moduleleistungen im Bachelorstudiengang

- § 7 Zweck des Bachelorstudienganges
- § 8 Erwerb von CP
- § 9 Moduleleistungen: Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche und praktische Prüfungsleistungen
- § 11 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Elektronische Präsenzleistungen
- § 13 Studien- und Prüfungssprachen
- § 14 Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 15 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 16 Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Modulen

C. Durchführungsbestimmungen für Prüfungen

I. Allgemeine Bestimmungen für Modulprüfungen

- § 17 Meldung und Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 18 Nachteilsausgleich
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 20 Antwort-Wahl-Verfahren
- § 21 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen
- § 22 Abmeldung, Rücktritt, Versäumnis
- § 23 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Berichtigung, Entzug des Bachelorgrades, Einzug von Zeugnissen
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 27 Bescheid über den Verlust des Prüfungsanspruchs im Bachelorstudiengang und Bescheinigung über erbrachte Leistungen

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

- § 28 Abschlussmodul
- § 29 Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen des Abschlussmoduls

§ 30 Zulassungsverfahren

§ 31 Wiederholung der Bachelorarbeit sowie einer mündlichen Prüfung zur Bachelorarbeit, Rückgabe des Bachelorthemas

D. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang

§ 32 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

§ 33 Studienabschluss

§ 34 Studienberatung

E. Bachelorgesamtnote, Zeugnis, Urkunde, Bescheinigung

§ 35 Bildung der Bachelorgesamtnote

§ 36 Zeugnis und weitere Nachweise

§ 37 Urkunde

F. Weitere Bestimmungen und Schlussbestimmungen

§ 38 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten und Modulleistungen

§ 39 Schutzbestimmungen

§ 40 Kooperation mit anderen Hochschulen

§ 41 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Ein-Fach-Bachelorstudiengänge an der Universität Tübingen (im Folgenden: Bachelorstudiengang), welche diese Ordnung in Verbindung mit einem Besonderen Teil für anwendbar erklären.

(2) Der Besondere Teil der Studien- und Prüfungsordnung regelt die Qualifikationsziele und konkretisiert diese Ordnung für den jeweiligen Bachelorstudiengang.

(3) Für die Vermittlung von überfachlichen berufsfeldorientierten Kompetenzen gilt, soweit im jeweiligen Besonderen Teil keine abweichenden Regelungen getroffen sind, die Satzung zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen (Studium Professionale) für Bachelorstudiengänge der Universität Tübingen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Aufbau des Bachelorstudienganges

(1) ¹Im Bachelorstudiengang wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet; demgemäß werden allen Komponenten des Studiums Leistungspunkte (im Folgenden kurz: CP für Credit Points) zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (Workload) der Studierenden richtet. ²Dabei wird für einen CP ein Arbeitsaufwand der bzw. des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen.

(2) ¹Der Bachelorstudiengang ist modular aufgebaut und mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden. ²Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen und erstrecken sich in der Regel über maximal zwei Semester; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken.

(3) ¹Die Regelstudienzeit des Bachelorstudienganges bis zum Erwerb des Bachelorabschlusses einschließlich aller zu absolvierenden Modulleistungen beträgt grundsätzlich entweder sechs, sieben oder acht Semester und ist im jeweiligen Besonderen Teil geregelt. ²Bei gestuften Studiengängen, die zu einem Bachelorabschluss und einem konsekutiven Masterabschluss führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre. ³In besonders begründeten Fällen, insbesondere für Teilzeitstudiengänge nach § 30 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG), können über die in den Sätzen 1 und 2 geregelten Zeiten hinausgehende Regelstudienzeiten festgesetzt werden. ⁴Alle Modulleistungen können vor dem im jeweiligen Besonderen Teil vorgesehenen Zeitpunkt absolviert werden, sofern die für

die Zulassung gemäß § 17 Abs. 2 zu ihnen erforderlichen Voraussetzungen nachgewiesen sind und entsprechende Kapazitäten bestehen.

(4) ¹Der Studiumumfang entspricht entweder 180 CP bei einer Regelstudienzeit von sechs Semestern, 210 CP bei einer Regelstudienzeit von sieben Semestern oder 240 CP bei einer Regelstudienzeit von acht Semestern. ²Für den Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit gilt § 28 Abs. 2 dieser Ordnung. ³Auf den Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen entfallen bei den 6-semesterigen und 7-semesterigen Bachelorstudiengängen in der Regel 21 CP, in den 8-semesterigen Bachelorstudiengängen sind in der Regel 24 CP vorgesehen. ⁴Der Studiumumfang und die Zuordnung der CP zu den einzelnen Modulen bzw. Modulleistungen (vgl. § 7 Abs. 2) ist im jeweiligen Besonderen Teil geregelt.

(5) ¹Im jeweiligen Besonderen Teil kann geregelt werden, dass der Erwerb von zusätzlichen CP über die nach dieser Ordnung für den Bachelorstudiengang vorgeschriebenen CP hinaus zulässig ist; über die im jeweiligen Besonderen Teil vorgesehene Anzahl von CP hinaus können keine weiteren CP erworben werden. ²Die Ergebnisse aus den zusätzlichen Leistungen gemäß Satz 1 gehen nicht in die Berechnung der Modulnoten und der Bachelorgesamtnote ein; sie werden jedoch in der Leistungsübersicht (Transcript of Records, § 36 Abs. 2) aufgeführt.

(6) ¹Wenn der erfolgreiche Abschluss eines Moduls dazu führt, dass der Studiumumfang nach Abs. 4 Satz 1 überschritten wird, so gilt für die überschüssigen CP Abs. 5 Satz 2 entsprechend. ²Führt die Gesamtzahl der erbrachten Module zu einem Überschuss an CP nach Satz 1, so entscheidet über die Frage, welches der erbrachten Module als teilweise überschüssig angesehen und entsprechend bei der Bildung der Gesamtnote nur teilweise berücksichtigt wird, der zuständige Prüfungsausschuss. ³Das Abschlussmodul muss stets vollständig Berücksichtigung finden.

(7) Der jeweilige Besondere Teil kann Regelungen zu einer obligatorischen oder fakultativen praktischen Tätigkeit und/oder einem obligatorischen oder fakultativen Auslandsaufenthalt enthalten.

(8) Studierenden mit Familienpflichten sowie Studierenden mit chronischen Erkrankungen oder Behinderungen soll die Möglichkeit gegeben werden, ein Studium erfolgreich zu absolvieren; hierzu finden sich neben den allgemeinen Regelungen zum Nachteilsausgleich in § 18 auch besondere Schutzpflichten in § 39.

§ 3 Akademischer Grad

¹Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Bachelorstudiengangs (§ 7) wird von der Universität Tübingen der akademische Grad

1. „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B. A.“) oder
2. „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B. Sc.“) verliehen.

²Der jeweilige Besondere Teil bestimmt, welcher akademische Grad verliehen wird.

§ 4 Studienbeginn

Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen (ZIO) in ihrer jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 5 Zugang zum Bachelorstudiengang

¹Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang werden allgemein in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen (ZIO) geregelt. ²Bei

Studiengängen, für die eine Zulassungszahl festgesetzt ist, treten die Regelungen in gesonderten Satzungen über die Auswahl- und Eignungsfeststellungsverfahren hinzu.³ Abweichende oder ergänzende Regelungen werden im Besonderen Teil für den jeweiligen Bachelorstudiengang geregelt.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen entsprechend den Bestimmungen dieser Ordnung und für alle anderen durch diese Ordnung nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen Aufgaben bildet die zuständige Fakultät einen Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang. ²Prüfungsausschüsse können sowohl von einzelnen Fakultäten und für einzelne (Teil-) Studiengänge als auch von mehreren Fakultäten und/oder für mehrere (Teil-)Studiengänge gemeinsam eingerichtet werden; Prüfungsausschüsse innerhalb einer Fakultät sowie gemeinsame Prüfungsausschüsse von mehreren Fakultäten können gleichzeitig für (Teil-)Studiengänge, für Bachelor- und Masterstudiengänge sowie für Studiengänge mit staatlichem oder kirchlichem Examen zuständig sein. ³Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das sie oder ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden jeweils von der zuständigen Fakultät bestellt. ⁴Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. drei Personen aus der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, soweit sie hauptberuflich tätig sind und überwiegend Aufgaben einer Professur wahrnehmen,
2. eine Person aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. eine Person aus der Gruppe der Studierenden (mit beratender Stimme).

⁵Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Ausschussmitglied gemäß Satz 4 Nr. 1 führen. ⁶Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. ⁷Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. ⁸Zur Erledigung der laufenden Geschäfte wird dem Prüfungsausschuss ein Prüfungsamt zur Seite gestellt. ⁹Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. ²Wiederbestellung ist unbeschränkt zulässig. ³Scheidet ein Mitglied aus, so wird das neue Mitglied bis zum Ende der laufenden Amtsperiode bestellt. ⁴Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Bestellung der Neumitglieder im Amt.

(3) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss berichtet der zuständigen Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeiten sowie über die Verteilung der Bachelorgesamtnoten. ²Der zuständige Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Moduleleistungen (Prüfungsleistungen, Studienleistungen) in den in dieser Ordnung sowie im jeweiligen Besonderen Teil festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. ³Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig, in der Regel zu Beginn der Vorlesungszeit, sowohl über Art, Zahl und Umfang der zu absolvierenden Moduleleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert werden. ⁴Der zuständige Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen (§ 39 Abs. 1) sowie die Bestimmungen des § 32 Abs. 4 Nr. 5 LHG eingehalten werden.

(4) ¹Die Mitglieder des zuständigen Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen im jeweiligen Bachelorstudiengang beobachtend zugegen zu sein. ²Die Rektorin oder der Rektor oder eine von ihr oder ihm benannte Vertreterin oder ein von ihr oder ihm benannter Vertreter ist ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sie vertretenden Personen und etwa hinzugezogene Dritte unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat die oder der Vorsitzende sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines Vorsitzenden sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit einer Begründung und unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; für die Mitteilung von Prüfungsergebnissen gilt § 21 Abs. 2. ²Widersprüche gegen solche Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung formgerecht an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten. ³Hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.

B. Module und Modulleistungen im Bachelorstudiengang

§ 7 Zweck des Bachelorstudiengangs

(1) ¹Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger Studiengang, der wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt; sein erfolgreicher Abschluss stellt einen ersten berufsqualifizierenden Regelabschluss dar. ²Mit dem Absolvieren sämtlicher Modulleistungen weisen die Studierenden nach, dass sie die Qualifikationsziele des Bachelorstudiengangs erreicht haben und in dem studierten Fach über ein breites Grundwissen und eine systematische Orientierung sowie über vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Bereichen verfügen und das methodische Instrumentarium dieses Fachs in dem Maße beherrschen, das für die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedenen Praxisfeldern notwendig ist. ³Darüber hinaus weisen die Studierenden durch den erfolgreich abgeschlossenen Bachelorstudiengang nach, dass sie sich durch den Erwerb von überfachlichen, berufsfeldorientierten Zusatzqualifikationen mit der praktischen Umsetzung ihrer im Bachelorstudium erworbenen wissenschaftlichen Erkenntnisse vertraut gemacht haben.

(2) ¹Der Bachelorstudiengang besteht aus den geforderten Modulleistungen; dabei handelt es sich um Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen (siehe dazu § 9). ²Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudienganges müssen alle erforderlichen Modulleistungen absolviert werden, das heißt, es muss die erforderliche Anzahl an CP erreicht sein und sämtliche Prüfungsleistungen des Abschlussmoduls (§ 28) müssen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden werden.

(3) ¹Im jeweiligen Besonderen Teil ist das von den Studierenden zu absolvierende Programm in einer Modultabelle festgelegt sowie geregelt, in welchen Modulen gegebenenfalls endnotenrelevante Prüfungsleistungen zu erbringen sind. ²Es werden alle wesentlichen Fragen zu Art, Umfang und Titel der zu absolvierenden Module, die den Modulen zugeordneten CP sowie die jeweils möglichen Prüfungsformen gemäß §§ 8 ff. geregelt; dabei wird zumindest festgelegt, ob eine Prüfungsleistung mündlich, schriftlich oder praktisch zu erbringen ist. ³Zur konkreten inhaltlichen Ausgestaltung, insbesondere der Wahl der Prüfungsform und der Ausgestaltung der Studienbereiche, kann auch auf das jeweilige Modulhandbuch verwiesen werden.

(4) Das Modulhandbuch enthält folgende Angaben zu den einzelnen Modulen:

1. Name des Moduls,
2. Inhalte und Qualifikationsziele,
3. Lehr- und Lernform(en) gemäß § 15,
4. Teilnahmevoraussetzungen und -beschränkungen,
5. Verwendbarkeit des Moduls und empfohlenes Semester,

6. die gemäß dieser Ordnung festgelegten CP, die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere die Prüfungsanforderungen für die jeweilige Prüfung, die Prüfungsform sowie die Angabe, ob eine Vergabe von Noten erfolgt,
7. Häufigkeit des Angebots,
8. Arbeitsaufwand und Dauer der Module.

§ 8 Erwerb von CP

(1) ¹Die für die einzelnen Module vorgesehenen CP werden vergeben, wenn jeweils alle erforderlichen Modulleistungen absolviert worden sind. ²Sind in einem Modul Prüfungsleistungen vorgesehen, so erfolgt die Vergabe der CP unabhängig von der erteilten Bewertung dieser Prüfungsleistungen, sofern sie mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.

(2) ¹Muss in einem Modul eine Prüfungsleistung bestanden werden, so kann für den Erwerb der diesem Modul zugeordneten CP darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen erforderlich sein. ²In denjenigen Modulen, in denen keine Prüfungsleistung zu bestehen ist, erfolgt der Erwerb der vorgesehenen CP durch das Erbringen von Studienleistungen. ³Innerhalb eines Moduls kann das Erbringen einer Studienleistung zur Voraussetzung der Teilnahme an einer Prüfungsleistung gemacht werden. ⁴Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Modulleistungen sind grundsätzlich so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den CP entspricht, die dem jeweiligen Modul bzw. der jeweiligen Veranstaltung zugeordnet sind.

§ 9 Modulleistungen: Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Modulleistungen können sowohl aus Prüfungsleistungen als auch aus Studienleistungen bestehen; innerhalb eines Moduls können beide Formen der Modulleistung vorkommen.

(2) ¹Studienleistungen sind schriftliche, mündliche und/oder praktische Leistungen, die von den Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls erbracht werden; sie werden im jeweiligen Besonderen Teil oder im Modulhandbuch ausgewiesen. ²Die Erbringung von Studienleistungen ist von der Leiterin bzw. dem Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung festzustellen. ³Studienleistungen können auch als Gruppenleistungen erbracht werden.

(3) ¹Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind, neben der Bachelorarbeit, die Leistungen (jeweils einschließlich der dazugehörigen Wiederholungsprüfungen), die innerhalb eines Moduls als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ oder mit einer Note nach § 19 bewertet werden. ²Innerhalb eines Moduls soll grundsätzlich nur eine Prüfungsleistung vorgesehen werden; auch Module ohne Prüfungsleistung sind möglich. ³In begründeten Ausnahmefällen können innerhalb eines Moduls mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen werden, wenn die Qualifikationsziele des Moduls dies erforderlich machen. ⁴Im jeweiligen Besonderen Teil in Verbindung mit dem Modulhandbuch ist festgelegt, in welcher Art die Modulprüfungen abgelegt werden: mündlich und/oder schriftlich und/oder praktisch. ⁵Im jeweiligen Besonderen Teil können auch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorgesehen werden.

(4) ¹Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Modulleistungen zu absolvieren; anderweitige Regelungen in Kooperationsvereinbarungen bleiben unberührt. ²Dies gilt nicht für beurlaubte Studierende, die gemäß § 61 Abs. 3 LHG Schutzzeiten (derzeit Schutzzeiten nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1-3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder Zeiten der Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind) in Anspruch nehmen. ³Satz 2 gilt auch für Studierende innerhalb der Schutzfristen vor und nach der Entbindung (Mutterschutzzeit), soweit sie auf diese ausdrücklich verzichten; ein solcher

Verzicht ist auch bezogen auf einzelne Tage innerhalb der Mutterschutzzeit möglich.
⁴Regelungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen (ZIO) in der jeweils geltenden Fassung gehen dieser Ordnung vor.

§ 10 Mündliche und praktische Prüfungsleistungen

(1) ¹Mögliche Formen mündlicher Prüfungsleistungen sind insbesondere mündliche Prüfungen, Referate, Präsentationen und Kolloquien. ²Weitere mündliche Prüfungsformen können im Modulhandbuch vorgesehen werden; diese sind dann so zu spezifizieren, dass der Ablauf der Prüfung ohne weitere Erläuterungen erkennbar ist.

(2) ¹Durch die Prüfungsform „mündliche Prüfung“ (Einzel- oder Gruppenprüfung) weist die Kandidatin oder der Kandidat nach, dass sie oder er die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationszeile erreicht hat, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Kandidatin oder Kandidat in der Regel zwischen 15 und 60 Minuten. ³Findet die mündliche Prüfung vor einer Person als Prüferin oder Prüfer statt, so ist eine Beisitzerin oder ein Beisitzer hinzuzuziehen. ⁴Die wesentlichen Gegenstände und die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von allen Prüferinnen und Prüfern und, soweit eine solche oder ein solcher hinzuzuziehen ist, von der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. ⁵Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(3) ¹Die mündlichen Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfungsleistung ablegen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. ³Die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Kandidatinnen und Kandidaten.

(4) In einem Referat, einem Kolloquium und anderen Präsentationen weist die Kandidatin oder der Kandidat nach, dass sie oder er in der Lage ist, sich in eine eng begrenzte Fragestellung eines Faches selbständig einzuarbeiten, diese mit den Methoden eines Faches aufzubereiten und die Ergebnisse in einem Vortrag darzustellen.

(5) Für eine mögliche mündliche Prüfung im Abschlussmodul gelten vorrangig die §§ 28 ff.

(6) ¹Bei praktischen Prüfungsleistungen zeigt die Kandidatin oder der Kandidat, dass sie oder er über die im Modul vermittelten Kompetenzen verfügt, indem theoretisches Wissen in praktisches Handeln umgesetzt wird, etwa durch Durchführung eines Versuchs, einer Programmieraufgabe oder durch die Erstellung eines Modells. ²Die praktische Prüfungsleistung muss hinreichend konkret im Modulhandbuch spezifiziert sein.

§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) ¹Mögliche Formen schriftlicher Prüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Portfolios, Protokolle sowie die Bachelorarbeit. ²Weitere schriftliche Prüfungsformen können im Modulhandbuch vorgesehen werden; diese sind dann so zu spezifizieren, dass der Ablauf der Prüfung ohne weitere Erläuterungen erkennbar ist. ³In schriftlichen Prüfungsleistungen weist die Kandidatin oder der Kandidat nach, dass sie oder er die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht hat und in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die in der Regel gleichzeitig mit anderen Kandidatinnen und Kandidaten in einer festgelegten Zeitspanne unter Aufsicht

abgelegt wird. ²Die Dauer einer Klausur soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen. ³Insbesondere besondere Vorkommnisse, wie Versuche einer Kandidatin oder eines Kandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, sind in einem Protokoll über den Verlauf der Klausur festzuhalten.

⁴Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben.

(3) ¹Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Arbeit, welche die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb eines festgelegten Zeitraums zu einem ihr oder ihm vorgegebenen Thema erstellt. ²Ein Portfolio spiegelt die selbst gesteuerten und eigenverantwortlichen Lernprozesse innerhalb des Moduls wider. ³Ein Protokoll gibt etwa den Inhalt einer einzelnen Sitzung, den Verlauf eines Experiments oder einer Exkursion wieder.

(4) Für die Bachelorarbeit gelten vorrangig die §§ 28 ff.

§ 12 Elektronische Präsenzleistungen

(1) ¹Modulleistungen im Sinne der §§ 9 bis 11, die als Präsenzleistungen ausgestaltet sind, können auch unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien absolviert werden (elektronische Präsenzleistungen), sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen. ²Elektronische Präsenzleistungen können vor Ort oder als Distanzleistungen an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, durchgeführt werden (z.B. als Online-Prüfungen oder im Wege einer Video-Konferenz).

(2) ¹Nähere Einzelheiten zum Absolvieren von elektronischen Präsenzleistungen regelt das Modulhandbuch oder der zuständige Prüfungsausschuss; im Übrigen gelten die §§ 9 bis 11 und 17 unverändert. ²Der zuständige Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass im Fall von Prüfungsleistungen in Form der elektronischen Präsenzleistung die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden; insbesondere muss eine Identitätskontrolle der Studierenden erfolgen und es muss die Einhaltung der an der Universität Tübingen üblichen Prüfungsstandards gesichert sein, wie etwa der Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln und eine geeignete Beaufsichtigung der zu Prüfenden durch eine Aufsichtsperson vor Ort. ³Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. ⁴Prüfungen an der Universität Tübingen und Distanzprüfungen sollen zur gleichen Zeit stattfinden.

(3) Sind Modulleistungen elektronisch zu absolvieren, wird den Studierenden, in der Regel im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung, ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem zum Einsatz kommenden elektronischen System vertraut zu machen.

§ 13 Studien- und Prüfungssprachen

Im jeweiligen Besonderen Teil kann geregelt werden, dass

1. Lehrveranstaltungen auch in anderen Sprachen als Deutsch abgehalten werden können,
2. Modulleistungen auch in anderen Sprachen als Deutsch zu absolvieren sind oder absolviert werden können.

§ 14 Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt Prüferinnen und Prüfer und, soweit nach den Regelungen dieser Ordnung notwendig, Beisitzerinnen und Beisitzer für die einzelnen Prüfungen. ²Er kann die Bestellung seiner bzw. seinem Vorsitzenden übertragen. ³Prüfungsleistungen finden, sofern in dieser Ordnung oder im jeweiligen Besonderen Teil nichts Abweichendes geregelt ist, vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer statt. ⁴Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten für potentielle Prüferinnen oder Prüfer können berücksichtigt werden, ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. ⁵Die Beisitzerin oder der Beisitzer führt, soweit eine solche oder ein solcher hinzuzuziehen ist, das Protokoll. ⁶Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer mindestens den Abschluss des entsprechenden Studiengangs oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt.

(2) ¹Befugt zur Abnahme von Prüfungen sind nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Privatdozentinnen und Privatdozenten und ferner akademische Mitarbeiterinnen und akademische Mitarbeiter, denen nach den jeweiligen hochschulrechtlichen Voraussetzungen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. ²Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Personals wie insbesondere Lehrbeauftragte können nur in begründeten Fällen als Prüferinnen und Prüfer fungieren, wenn sie über eine dem Studienabschluss, zu dem die Prüfungsleistung gehört, mindestens gleichwertige Qualifikation im Prüfungsfach verfügen. ³Prüfungsbefugt im Sinne dieses Absatzes sind ferner nur Personen, die in einer in diesem Absatz genannten Funktion der Universität Tübingen angehören (Mitglieder oder Angehörige). ⁴Für Kooperationsstudiengänge kann im jeweiligen Besonderen Teil vorgesehen werden, dass für die Bachelorarbeit statt oder zusätzlich zu den im vorhergehenden Satz genannten Personen eine Person der jeweiligen Partnerhochschule als Prüferin oder Prüfer bestellt werden kann.

(3) ¹Soweit die Kompetenzen eines Moduls exemplarisch innerhalb einer einzelnen Lehrveranstaltung geprüft werden, ist, vorbehaltlich anderweitiger Bestellung gemäß Abs. 1, Prüferin oder Prüfer die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung. ²Abs. 2 bleibt unberührt. ³Im Verhinderungsfall bestellt der zuständige Prüfungsausschuss eine andere prüfungsberechtigte Person im Sinne des Abs. 2. ⁴Wird bei Prüfungsleistungen die Wiederholungsprüfung im Rahmen der für die jeweilige Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine durchgeführt, so ist dasjenige Mitglied des Lehrkörpers Prüferin oder Prüfer, welches als Prüferin oder Prüfer für die Prüfung an diesem regulären Prüfungstermin vorgesehen ist; wird die Wiederholungsprüfung nicht im Rahmen dieser Termine durchgeführt, so wird eine Prüferin oder ein Prüfer bestellt.

(4) ¹Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 15 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten können angeboten werden:

1. Vorlesungen,
2. Seminare und Kolloquien,
3. Übungen,
4. Praktika / Laborpraktika,
5. Exkursionen,
6. Tutorien.

²Weitere Lehrveranstaltungsformen können im jeweiligen Besonderen Teil oder im Modulhandbuch vorgesehen werden.

§ 16 Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Modulen

¹Die zuständige Fakultät kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder Modulen beschränken oder von dem erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig machen, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre, oder Krankenversorgung erforderlich ist (derzeit § 30 Abs. 5 LHG). ²Regelungen nach Satz 1 bzw. nach § 30 Abs. 5 LHG können auch im jeweiligen Besonderen Teil getroffen werden.

C. Durchführungsbestimmungen für Prüfungen

I. Allgemeine Bestimmungen für Modulprüfungen

§ 17 Meldung und Zulassung zu Prüfungsleistungen

(1) ¹Für jede Prüfungsleistung müssen sich die Studierenden bis zu einem vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegten Termin entsprechend den vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegten Regelungen anmelden. ²Die Termine für die Anmeldung sollen im Campus-Management-System abgebildet werden; es kann auch eine Anmeldung im Campus-Management-System vorgesehen werden. ³Für die Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit sowie einer möglichen mündlichen Prüfung im Abschlussmodul gelten vorrangig die §§ 29 und 30.

(2) ¹Zu einer Prüfungsleistung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Tübingen im jeweiligen Bachelorstudiengang eingeschrieben ist,
2. den Prüfungsanspruch im jeweiligen Bachelorstudiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Hochschule nicht verloren hat (§ 32 Abs. 5 LHG), und
3. die gemäß dem jeweiligen Besonderen Teil etwaigen weiteren notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

²Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Satz 1 Ziffer 2 können im Besonderen Teil des jeweiligen Bachelorstudiengangs bestimmt werden; über weitere Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für den jeweiligen Bachelorstudiengang zuständige Prüfungsausschuss.

(3) ¹Über die Zulassung zu einer Prüfungsleistung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
2. Unterlagen, die für die Zulassung vorzulegen sind, unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind; ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, erforderliche Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der zuständige Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen oder die fehlenden Unterlagen in einem genau zu bestimmenden Zeitfenster nachzureichen.

³Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich die oder der Studierende in einem nach Abs. 2 verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. ⁴Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. ⁵Wird die Zulassung abgelehnt, erhält die oder der Studierende innerhalb von vier Wochen hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) ¹Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die oder der Studierende zum Zeitpunkt des Ablegens der Prüfungsleistung nicht mehr im jeweiligen Bachelorstudiengang an der Universität Tübingen eingeschrieben oder aufgrund einer Beurlaubung zur Teilnahme bzw. Ablegung der Prüfungsleistung nicht berechtigt ist. ²Die Zulassung kann mit Wirkung auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn Tatsachen nachträglich bekannt werden, bei deren Kenntnis die Zulassung hätte versagt werden müssen; von der Rücknahme der Zulassung kann abgesehen werden, wenn die Gründe, aus denen die Zulassung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen.

§ 18 Nachteilsausgleich

(1) ¹Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch Vorlage entsprechender Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden, Beeinträchtigungen, Behinderung, chronischer Erkrankung oder Beschwerden auf Grund einer Schwangerschaft nicht in der Lage ist, Modul-

leistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu absolvieren, so gestattet ihr oder ihm die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses auf Antrag, die Modulleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit, unter Verwendung besonderer Hilfsmittel (z.B. Beisein von Assistenzen), unter besonderen Prüfungsbedingungen (z.B. zeitliche Streckung von Prüfungen) oder andere gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu absolvieren (Nachteilsausgleich). ²Verschiedene Formen des Nachteilsausgleichs können kumuliert werden. ³Diese Regelung gilt auch im Falle von Nachteilen im Sinne dieser Vorschrift, welche der Kandidatin oder dem Kandidaten durch die Pflege von Kindern, für die ihr oder ihm die Personensorge zusteht, oder pflegebedürftigen Angehörigen entstehen können.

(2) Ein Nachteilsausgleich im Sinne von Abs. 1 darf nur erfolgen, wenn die Beschwerden, die Beeinträchtigungen oder die Behinderung der Kandidatin oder des Kandidaten nicht die zu prüfenden Kompetenzen betreffen, sondern nur den Nachweis der vorhandenen Kompetenzen erschweren.

(3) ¹Der Antrag gemäß Abs. 1 auf Nachteilsausgleich soll spätestens vier Wochen vor der betreffenden Prüfung beim zuständigen Prüfungsausschuss eingereicht werden. ²Die Entscheidung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten rechtzeitig vor der Prüfung mitzuteilen.

(4) Bei Einschränkungen im Sinne des Abs. 1, die voraussichtlich während des gesamten Studiums bestehen werden, kann auch ein Antrag gestellt werden, der alle im Bachelorstudiengang abgehaltenen Prüfungen umfasst, die von der Einschränkung betroffen sind.

§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
Note 2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
Note 3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
Note 4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
Note 5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

³Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. ⁴Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben. ⁵Undifferenzierte Leistungsbeurteilungen sind mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten.

(2) Die Noten in den Modulen lauten:

- bei einem Durchschnitt bis 1,50 = sehr gut;
- bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50 = gut;
- bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50 = befriedigend;
- bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00 = ausreichend;

- bei einem Durchschnitt ab 4,01 = nicht ausreichend.

(3) ¹Sofern der in § 9 Abs. 3 beschriebene Ausnahmefall zur Anwendung kommt und sich eine Modulleistung aus mehreren benoteten Prüfungsleistungen zusammensetzt, kann im jeweiligen Besonderen Teil oder im Modulhandbuch geregelt werden, wie die Bewertungen der Prüfungsleistungen bei der Bildung der Modulnote gewichtet werden. ²Soweit keine solche Regelung vorgesehen ist, wird die Modulnote aus dem Durchschnitt der nach CP gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gebildet. ³Dabei werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) ¹Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ²Dabei gelten Abs. 2 und Abs. 3 Satz 3 entsprechend.

(5) ¹Prüferinnen oder Prüfer haben ihre Bewertung einer Prüfungsleistung auf Antrag zu überdenken (Überdenkungsverfahren). ²In dem Antrag müssen substantiiert Einwände gegen die Bewertung der Prüfungsleistung vorgebracht werden. ³Der Anspruch erlischt, wenn der Prüfungsbescheid bestandskräftig wird; der Antrag auf Überdenkung kann mit Rechtsmitteln gegen den Prüfungsbescheid verbunden werden.

(6) Die Bildung der Bachelorgesamtnote ist in § 35 geregelt.

§ 20 Antwort-Wahl-Verfahren

Ein Antwort-Wahl-Verfahren (sog. Multiple-Choice-Verfahren) kann im jeweiligen Besonderen Teil vorgesehen werden.

§ 21 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet wurde. ²Sofern der in § 9 Abs. 3 beschriebene Ausnahmefall zur Anwendung kommt und sich eine Modulleistung aus mehreren benoteten Prüfungsleistungen zusammensetzt, ist diese bestanden, wenn jede der Prüfungsleistungen für sich genommen bestanden wurde.

(2) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses ihr oder ihm hierüber einen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft geben kann, ob und in welchem Umfang die Prüfungsleistung wiederholt werden kann. ²Außer im Fall des Nichtbestehens der Bachelorarbeit kann die Mitteilung des Prüfungsergebnisses auch auf andere Art und Weise, etwa durch analogen Aushang anonymisierter Notenlisten oder durch Bekanntgabe im Campus-Management-System, erfolgen.

(3) ¹Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch für den jeweiligen Bachelorstudiengang. ²Den Bescheid über den Verlust des Prüfungsanspruchs erlässt der zuständige Prüfungsausschuss nach den Maßgaben des § 27; die Bescheide über das Nichtbestehen der den Verlust des Prüfungsanspruchs auslösenden Prüfung sowie über den Verlust des Prüfungsanspruchs selbst sollen miteinander verbunden werden.

§ 22 Abmeldung, Rücktritt, Versäumnis

(1) ¹Von einer schriftlichen oder praktischen Prüfungsleistung kann sich die Kandidatin oder der Kandidat ohne Angabe von Gründen bis einschließlich einen Werktag (ohne Samstage) vor dem ersten Tag des Prüfungstermins abmelden (Abmeldung). ²Bei mündlichen Prüfungsleistungen muss die Abmeldung spätestens einschließlich am sechsten Werktag (ohne

Samstage) vor dem ersten Tag des betreffenden Prüfungstermins erklärt werden. ³Die Fristen für die Abmeldung sollen im Campus-Management-System abgebildet werden.

(2) ¹Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Kandidatin oder der Kandidat von einer Prüfungsleistung auch nach Ablauf der Fristen in Abs. 1 zurücktreten (Rücktritt). ²Die Prüfung gilt dann als nicht unternommen und hat insbesondere nicht den Verlust eines Wiederholungsversuchs zur Folge. ³Stellt sich während des Ablegens einer Prüfungsleistung für die Kandidatin bzw. den Kandidaten heraus, dass ein wichtiger Grund vorliegt, so hat sie oder er einen hierauf gestützten Rücktritt unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) zu erklären. ⁴Als wichtige Gründe können etwa die Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten bzw. von ihr oder ihm zu versorgender Kinder oder pflegebedürftiger Angehöriger gelten. ⁵Wer sich in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes einer Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht mehr geltend machen.

(3) ¹Eine Prüfungsleistung wird als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, ohne dass eine Abmeldung nach Abs. 1 oder ein Rücktritt nach Abs. 2 wirksam erklärt worden ist (Versäumnis). ²Satz 1 findet entsprechende Anwendung, wenn eine schriftliche oder praktische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Versäumnis nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten ist.

(4) ¹Die für den Rücktritt oder das Nichtvertretenmüssen eines Versäumnisses geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsausschuss, der über die Anerkennung dieser Gründe entscheidet, unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, von ihr oder ihm zu versorgender Kinder oder pflegebedürftiger Angehöriger kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, welches die Prüfungsunfähigkeit belegt, verlangt werden. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin für die Prüfungsleistung anberaumt. ⁴Sind in dem betreffenden Modul mehrere Prüfungsleistungen abzulegen, so werden die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse angerechnet. ⁵Ein Rücktritt ist unabhängig von der Kenntnis der ihn ermöglichenden Gründe nach sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, an dem der Rücktritt erstmals hätte erklärt werden können, ausgeschlossen.

§ 23 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder anderweitige Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf ihrer bzw. seiner Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von einer die Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Satz 2 vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden.

(2) In schwerwiegenden Fällen des Abs. 1 kann der zuständige Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang ausschließen; § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 LHG bleibt unberührt.

(3) ¹Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die Erbringung ihrer bzw. seiner Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Studienleistung als „nicht erbracht“. ²Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 24 Berichtigung, Entzug des Bachelorgrades, Einzug von Zeugnissen

(1) ¹Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung versucht zu täuschen (§ 23 Abs. 1 und 2), so kann, auch wenn diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, die Note dieser Prüfungsleistung berichtigt werden. ²Soweit dadurch erforderlich, können in diesen Fällen durch den zuständigen Prüfungsausschuss auch die weiteren Noten, auf die sich die Änderung dieser Note bei der Berechnung von Noten auswirkt, entsprechend berichtigt, als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und/oder für endgültig nicht bestanden erklärt werden; dies gilt auch für die Bachelorgesamtnote und die Aberkennung des erfolgreichen Abschlusses des Bachelorstudiengangs.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so ist dieser Mangel unbeachtlich und das Zeugnis behält seine Gültigkeit. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, auf die sich die Täuschung bezog, durch den zuständigen Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt und entsprechend berichtigt werden. ³Soweit dadurch erforderlich, können in diesen Fällen durch den zuständigen Prüfungsausschuss auch die weiteren Noten, auf die sich die Änderung dieser Note bei der Berechnung von Noten auswirkt, entsprechend berichtigt, als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und/oder für endgültig nicht bestanden erklärt werden; dies gilt auch für die Bachelorgesamtnote und die Aberkennung des erfolgreichen Abschlusses des Bachelorstudiengangs.

(3) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat ist vor einer Entscheidung anzuhören. ²Die Möglichkeit einer Entziehung des akademischen Bachelorgrades nach den gesetzlichen Bestimmungen besteht unbeschadet der Abs. 1 und 2.

(4) ¹Das unrichtige Zeugnis gemäß § 36 sowie ein unrichtiges Transcript of Records und andere unrichtige Nachweise sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn der Bachelorstudiengang aufgrund einer Täuschungshandlung nach Abs. 1 oder Abs. 2 Sätze 2 und 3 für nicht erfolgreich abgeschlossen erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

(5) Die Abs. 1-4 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Bachelorstudiums wird der Absolventin oder dem Absolventen auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in ihre oder seine Bachelorarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und, falls eine solche stattgefunden hat, in die Protokolle zur mündlichen Prüfung im Abschlussmodul gewährt.

(2) ¹Für die Einsichtnahme in schriftliche Prüfungsleistungen bzw. in Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungsleistungen gilt in der Regel eine Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ²Darüber hinaus können zusätzlich allgemeine Termine zur Einsichtnahme in bestimmte Prüfungsleistungen angeboten werden. ³Weitere gesetzliche Einsichtsrechte bleiben unberührt.

(3) ¹Entsprechende Anträge sind schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. ²Der zuständige Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Alle Prüfungsleistungen außer der Bachelorarbeit und der möglichen mündlichen Prüfung im Abschlussmodul (für diese gilt § 31), die nicht bestanden wurden, können zweimal wiederholt werden. ²Für jede Wiederholungsprüfung ist eine eigene Anmeldung erforderlich. ³Bei einer Wiederholungsprüfung werden, wenn in einem Modul ausnahmsweise mehrere Prüfungsleistungen bestanden werden müssen, nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim vorangehenden Prüfungsversuch schlechter als mit einschließlich „ausreichend“ (4,0) benotet wurden; die bereits erzielten Noten der übrigen Prüfungsleistungen werden bei der Notenberechnung berücksichtigt.

(2) ¹An der jeweils ersten Wiederholungsprüfung ist spätestens im zweiten Semester nach der betreffenden Prüfung teilzunehmen. ²An der zweiten Wiederholungsprüfung ist spätestens im vierten Semester nach der betreffenden Prüfung teilzunehmen. ³Im jeweiligen Besonderen Teil können abweichende Regelungen getroffen werden. ⁴Bei Versäumnis der Frist für die jeweilige Wiederholungsprüfung ist diese mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ⁵Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Fristen für die Wiederholung können in begründeten Fällen auf Antrag vom zuständigen Prüfungsausschuss aus den Gründen des § 39 (Schutzbestimmungen) verlängert werden. ⁶Die Fristen für die Wiederholung sollen im Campus-Management-System abgebildet werden.

(3) Wurde die nicht bestandene Prüfungsleistung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abgelegt und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu Modulen und/oder den darin enthaltenen Lehrveranstaltungen und/oder Modulleistungen des folgenden Semesters, so soll der oder dem Studierenden auf Antrag gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss Gelegenheit gegeben werden, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass sie oder er zu der entsprechenden Modulleistung zugelassen werden kann bzw. sie oder er die im entsprechenden Modul abgehaltenen Lehrveranstaltungen besuchen kann.

(4) Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfung und der Wiederholungsprüfung sollen mindestens zwei Wochen liegen.

(5) ¹Wiederholungsprüfungen, die in einem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester abgelegt werden, richten sich nach den fachspezifischen Bestimmungen für das jeweilige Semester. ²Bei einer Wiederholungsprüfung, die nicht im Rahmen der regulären Prüfungstermine der auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in den fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern; Art und Umfang der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten in diesem Fall spätestens zusammen mit dem Wiederholungstermin mitzuteilen.

(6) Findet eine Wiederholungsprüfung innerhalb der ersten vier Wochen eines Folgesemesters statt, so gilt sie für die Berechnung der Fristen nach den §§ 32 und 33 als dem vorangegangenen Semester zugehörig.

(7) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig, es sei denn, dies ist im jeweiligen Besonderen Teil explizit vorgesehen.

§ 27 Bescheid über den Verlust des Prüfungsanspruchs im Bachelorstudiengang und Bescheinigung über erbrachte Leistungen

(1) Studierende, die den Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang verloren haben, erhalten hierüber vom zuständigen Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Hat die bzw. der Studierende den Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang verloren, so wird ihr oder ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise von dem zuständigen Prüfungsausschuss eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die in diesem Studiengang abgelegten Prüfungsleistungen und ggf. erbrachten Studienleistungen und deren Noten sowie die im jeweiligen Bachelorstudiengang noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass der Prüfungsanspruch im jeweiligen Bachelorstudiengang erloschen ist.

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 28 Abschlussmodul

(1) ¹Das Abschlussmodul beinhaltet als Prüfungsleistung die Bachelorarbeit. ²Im jeweiligen Besonderen Teil kann neben der Bachelorarbeit auch eine mündliche Prüfung (mündliche Abschlussprüfung oder mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelorarbeit oder ein zur Bachelorarbeit gehöriges Abschlusskolloquium) vorgesehen werden; es können auch kumulativ mehrere der in Halbsatz 1 genannten mündlichen Prüfungsformen vorgesehen werden.

(2) ¹Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit beträgt in der Regel 12 CP und ist im jeweiligen Besonderen Teil geregelt. ²Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Verfasserin oder der Verfasser in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums ein Thema aus dem betreffenden Fach des betreffenden Studiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die so gewonnenen Ergebnisse sachgerecht schriftlich darzustellen. ³Das Thema soll von einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 14 gestellt werden. ⁴Erhält die oder der Studierende kein Thema für die Bachelorarbeit, so sorgt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit zugewiesen bekommt. ⁵Das Thema wird über den zuständigen Prüfungsausschuss ausgegeben, der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. ⁶Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen; ein Anspruch auf deren Berücksichtigung besteht jedoch nicht.

(3) ¹Die Bearbeitungszeitraum der Bachelorarbeit beträgt, sofern im Besonderen Teil nichts anderes festgelegt ist, von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 9 Wochen. ²Das Thema ist so festzulegen und die Aufgabenstellung ist von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Bachelorarbeit innerhalb des Bearbeitungszeitraums angefertigt werden kann. ³Die Abgabefrist kann in begründeten Fällen auf Antrag vom zuständigen Prüfungsausschuss verlängert werden.

(4) ¹Die Arbeit soll, soweit im jeweiligen Besonderen Teil nichts Abweichendes geregelt ist, nach Wahl der bzw. des Studierenden in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein; über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ²Die fertige Bachelorarbeit ist innerhalb des Bearbeitungszeitraums in zwei gebundenen Exemplaren beim zuständigen Prüfungsausschuss und zusätzlich dort in einem vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegten Dateiformat einzureichen. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Die Bachelorarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert. ⁵Das Bewertungsverfahren soll spätestens vier Wochen nach Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein; die Überwachung dieser Frist ist Aufgabe des zuständigen Prüfungsausschusses. ⁶Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung von Prüferinnen oder Prüfern, die Frist einzuhalten, kann der zuständige Prüfungsausschuss andere Prüferinnen oder Prüfer bestellen.

(5) ¹Die oder der Studierende hat der Bachelorarbeit eine persönlich unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der sie oder er versichert bzw. erklärt,

1. dass sie oder er die Arbeit oder bei einer Gruppenarbeit nach Abs. 9 ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst hat,
2. dass sie oder er keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat,
3. dass sie oder er alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
4. ob und inwieweit sie oder er die Arbeit vollständig oder in Teilen bereits veröffentlicht hat und
5. dass das in Dateiform eingereichte Exemplar mit dem eingereichten gebundenen Exemplar übereinstimmt.

²In der Erklärung gemäß Satz 1 hat die oder der Studierende auch darüber Auskunft zu erteilen, ob die Arbeit vollständig oder in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist.

(6) ¹Die Bachelorarbeit ist von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 14 zu bewerten, die oder der in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit ist; § 19 Abs. 1 gilt entsprechend. ²Wird von der Prüferin oder dem Prüfer die Note „nicht ausreichend“ (5,0) vergeben, so wird die Bachelorarbeit zusätzlich von einer vom zuständigen Prüfungsausschuss bestellten zweiten prüfungsberechtigten Person (vgl. § 14) bewertet. ³Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich in den Fällen des Satzes 2 als das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen; § 19 Abs. 1 und Abs. 4 gelten entsprechend. ⁴Als Betreuerin oder Betreuer der Bachelorarbeit ist eine Person vorzusehen, welche der Universität Tübingen angehört (Mitglieder oder Angehörige). ⁵Mit Genehmigung des zuständigen Prüfungsausschusses kann die Bachelorarbeit auch an einer Einrichtung oder Stelle außerhalb der Universität Tübingen unter Einbeziehung einer an dieser Einrichtung oder Stelle angestellten Person als Co-Betreuerin oder Co-Betreuer angefertigt werden.

(7) Die Bachelorarbeit kann zur Überprüfung der Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis durch automatisierten elektronischen Abgleich untersucht und zu diesem Zweck auch an einen externen Dienstleister übermittelt werden. ²Dabei sollen die Namen der Kandidatin oder des Kandidaten sowie der Prüferin oder des Prüfers aus der Datei entfernt werden. ³Sind in der Arbeit personenbezogene Daten Dritter enthalten, so soll vor der Übermittlung die Einwilligung dieser Dritten eingeholt werden; ist dies nicht möglich, so sollen die betreffenden Passagen entfernt werden. ⁴Wird die Arbeit an einen externen Dienstleister übermittelt, so muss sichergestellt werden, dass dieser sie umgehend nach der Überprüfung von seinen Systemen entfernt; dies gilt nicht, wenn die Arbeit ausschließlich zu dem Zweck aufbewahrt wird, zukünftige eingereichte Arbeiten der Universität Tübingen auf Übereinstimmungen mit dieser Arbeit zu überprüfen.

(8) ¹Für eine mögliche mündliche Prüfung gemäß Abs. 1 gelten, soweit im jeweiligen Besonderen Teil, nichts Abweichendes geregelt ist, die Regelungen über mündliche Prüfungsleistungen entsprechend. ²Sie wird, soweit im jeweiligen Besonderen Teil nichts Abweichendes geregelt ist, von einer Person als Prüferin oder Prüfer bewertet und findet in zusätzlicher Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt; für die Benotung gilt § 19.

(9) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die übrigen Anforderungen erfüllt.

§ 29 Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen des Abschlussmoduls

Zur Bachelorarbeit sowie einer mündlichen Prüfung gemäß § 28 Abs. 1 kann nur zugelassen werden, wer:

1. die Zulassungsvoraussetzungen entsprechend § 17 Abs. 2 erfüllt und
2. die im jeweiligen Besonderen Teil geforderten weiteren fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

§ 30 Zulassungsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sowie zu einer mündlichen Prüfung gemäß § 28 Abs. 1 (Meldung) ist schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. ²In ihm ist der Studiengang anzugeben und gegebenenfalls die von der Kandidatin oder dem Kandidaten als Prüferin oder Prüfer vorgeschlagene Person; daneben sind Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu benennen. ³Dem Antrag sind beizufügen:

1. der aktuelle Immatrikulationsnachweis für den Studiengang, in dem die Zulassung zur Bachelorarbeit beantragt wird,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 29 Ziff. 1-2 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber,
 - a. ob die Kandidatin bzw. der Kandidat im jeweiligen Bachelorstudiengang oder in einem nach § 17 Abs. 2 zu diesem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Hochschule den Prüfungsanspruch (§ 32 Abs. 5 LHG) verloren oder
 - b. ob sie bzw. er sich in einem nach § 17 Abs. 2 zum jeweiligen Bachelorstudiengang verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt zur Bachelorarbeit angemeldet hat.

(2) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, nach Abs. 1 erforderliche Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der zuständige Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen oder in einem angemessenen, vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraum nachzureichen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von vier Wochen abgelehnt wird. ²Der Antrag ist abzulehnen, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

³Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn die oder der Studierende in einem nach § 17 Abs. 2 verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eingeschrieben ist und in diesem zur Bachelorarbeit angemeldet ist. ⁴Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. ⁵Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

(5) ¹Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die oder der Studierende während der Erstellung der Bachelorarbeit nicht mehr im jeweiligen Bachelorstudiengang an der Universität Tübingen eingeschrieben ist oder aufgrund einer Beurlaubung zur Erstellung der Bachelorarbeit nicht berechtigt ist. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann mit Wirkung auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn Tatsachen nachträglich bekannt werden, bei deren Kenntnis die Zulassung hätte versagt werden müssen; von der Rücknahme der Zulassung kann abgesehen werden, wenn die Gründe, aus denen die Zulassung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen.

§ 31 Wiederholung der Bachelorarbeit sowie einer mündlichen Prüfung zur Bachelorarbeit, Rückgabe des Bachelorthemas

(1) ¹Eine Bachelorarbeit, die nicht bestanden ist, kann einmal wiederholt werden. ²Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides beim zuständigen Prüfungsausschuss eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt

der Prüfungsanspruch, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(2) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen des Bearbeitungszeitraums zurückgegeben werden; in diesem Fall beginnt die Frist für die Bearbeitung mit Ausgabe des neuen Themas erneut zu laufen. ²Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung jedoch nur dann zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(4) Für eine mündliche Prüfung gemäß § 28 Abs. 1 gelten die Abs. 1 und 3 entsprechend.

D. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang

§ 32 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

¹Im jeweiligen Besonderen Teil können Fristen für das Ablegen von einzelnen Modulleistungen festgelegt werden. ²Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn eine Studierende oder ein Studierender eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Modulleistung nicht rechtzeitig absolviert hat, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

§ 33 Studienabschluss

¹Im jeweiligen Besonderen Teil kann eine Frist festgelegt werden, bis zu der sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Modulleistungen absolviert sein müssen; diese Frist darf frühestens drei Semester nach der festgesetzten Regelstudienzeit enden. ²Wird die Frist nach Satz 1 überschritten, gilt § 32 Satz 2 entsprechend.

§ 34 Studienberatung

Im jeweiligen Besonderen Teil bzw. im Modulhandbuch kann eine Studienberatung vorgesehen werden.

E. Bachelorgesamtnote, Zeugnis, Urkunde, Bescheinigung

§ 35 Bildung der Bachelorgesamtnote

(1) Ist der Bachelorstudiengang erfolgreich abgeschlossen worden (§ 7 Abs. 2 Satz 2), so wird eine Bachelorgesamtnote gebildet, wobei als Berechnungsgrundlage jeweils die Dezimalnoten (§ 19 Abs. 2 bis 4) der einzubeziehenden Module anzusetzen sind.

(2) ¹Die Berechnung der Bachelorgesamtnote ergibt sich aus dem jeweiligen Besonderen Teil. ²Für die Bachelorgesamtnote gelten, soweit im jeweiligen Besonderen Teil nichts Abweichendes geregelt ist, § 19 Abs. 2 und § 19 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

§ 36 Zeugnis und weitere Nachweise

(1) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat den Bachelorstudiengang erfolgreich abgeschlossen, so erhält sie oder er ein Zeugnis. ²In das Zeugnis werden die Bachelorgesamtnote und das Thema der Bachelorarbeit eingetragen. ³Im jeweiligen Besonderen Teil können weitere in das Zeugnis einzutragende Angaben festgelegt werden, insbesondere Studienschwerpunkte oder besondere Qualifikationen. ⁴Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁵Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zum Studiengang gehörende Prüfungsleistung abgelegt worden ist. ⁶Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(2) ¹Zusätzlich zum Zeugnis stellt die Universität Tübingen ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO, welches das Profil des Studiengangs darstellt, sowie eine Leistungsübersicht (Transcript of Records), jeweils in deutscher und englischer Sprache, aus. ²Die Leistungsübersicht enthält folgende Angaben:

1. die im Bachelorstudiengang absolvierten Module sowie ihre Komponenten und ihre CP
2. die Modulnoten,
3. die Note und das Thema der Bachelorarbeit sowie, falls vorhanden, die Note einer mündlichen Prüfung zur Bachelorarbeit.

³Die Notenangaben erfolgen dabei jeweils in Form von Dezimalnoten. ⁴Im jeweiligen Besonderen Teil können weitere in die Leistungsübersicht einzutragende Angaben festgelegt werden, insbesondere Studienschwerpunkte oder besondere Qualifikationen.

(3) ¹Die Bachelorgesamtnote wird auf Grundlage des European Credit Transfer and Accumulation System ergänzt durch eine relative Note. ²Dies kann insbesondere entsprechend dem ECTS Users' Guide durch eine ECTS-Einstufungstabelle (Angabe der statistischen Verteilung der Noten in von Hundert bestimmter Prüfungskohorten) in der Leistungsübersicht bzw. im Diploma Supplement erfolgen. ³Einzelheiten zur Angabe der relativen Note legt der zuständige Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der europäischen Rahmenvorgaben fest.

§ 37 Urkunde

(1) ¹Neben dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiengangs erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelorgrades nach § 3 beurkundet. ³Eine englische Übersetzung der Urkunde wird ausgehändigt.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

F. Weitere Bestimmungen und Schlussbestimmungen

§ 38 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten und Modulleistungen

(1) ¹Modulleistungen, Studienabschlüsse sowie Studienzeiten, die in anderen Studiengängen an der Universität Tübingen, anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen absolviert worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. ²Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor; darüber hinaus sind Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften, von Kooperationsvereinbarungen und von Programmen über einen Doppel- oder gemeinsamen Abschluss zu beachten.

(2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium anerkannt.

(3) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden auf den Bachelorstudiengang angerechnet, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Moduleleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

²Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. ³Für die Anrechnung ist insbesondere zu prüfen, ob die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen in Art und Umfang den Leistungen, die ersetzt werden, gleichwertig sind. ⁴Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen.

(4) ¹Werden Moduleleistungen anerkannt oder angerechnet, sind Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 19 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; in diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote und die für deren Berechnung vorgesehenen Regelungen werden unter Berücksichtigung dieser Tatsache entsprechend angewendet. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung oder Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig. ⁴Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss Regelungen für die Umrechnung der an einer anderen Hochschule, insbesondere einer Partnerhochschule, erteilten Bewertungen festlegen.

(5) ¹Die Anerkennung oder Anrechnung erfolgt durch den zuständigen Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. ²Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende oder anzurechnende Leistung bereitzustellen. ³Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung oder Anrechnung nicht erfüllt, liegt beim zuständigen Prüfungsausschuss. ⁴Bei der Entscheidung über die Anerkennung oder Anrechnung ausländischer Bildungsnachweise sollen die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (ZAB) beachtet werden.

(6) Für die Anerkennung von CP aus Kontaktstudien gelten Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 Sätze 1 bis 3 und Abs. 5 entsprechend, wenn zum Zeitpunkt der Anerkennung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 39 Schutzbestimmungen

(1) ¹Die Einhaltung der Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) wird gewährleistet. ²Ebenfalls wird die Möglichkeit der Wahrnehmung von Familienpflichten nach § 32 Abs. 4 Nr. 5 LHG (nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen für Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 des Pflegezeitgesetzes) gewährleistet. ³In den Fällen der Sätze 1 und 2 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag über entsprechende Maßnahmen, wie etwa die Verlegung von Prüfungsterminen, über Fristverlängerungen und deren Dauer oder über mögliche Ersatzleistungen.

(2) ¹Studierende, die, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit, chronischer Erkrankung oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu absolvieren, können beim zuständigen Prüfungsausschuss beantragen, dass eine nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehene Frist für das Absolvieren der erforderlichen Moduleleistungen angemessen verlängert

wird. ²Entsprechendes gilt, soweit in der Studien- und Prüfungsordnung eine Frist für den Studienabschluss vorgesehen ist. ³Die oder der Studierende soll angeben, um welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird, der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über die Dauer der Verlängerung. ⁴Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. ⁵Die oder der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. ⁶Der zuständige Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der oder dem Studierenden unverzüglich mit.

(3) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität Tübingen, des Studierendenwerks oder der verfassten Studierendenschaft während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft die Rektorin oder der Rektor.

§ 40 Kooperation mit anderen Hochschulen

Im jeweiligen Besonderen Teil können Regelungen zu Kooperationen mit anderen Hochschulen und in diesem Zusammenhang gegebenenfalls erforderliche abweichende Regelungen im Rahmen der jeweiligen hochschulrechtlichen Bestimmungen vorgesehen werden.

§ 41 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft; damit tritt gleichzeitig die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Ein-Fach-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) / Bachelor of Arts (B. A.) vom 9. April 2019 außer Kraft. ²§ 22 Abs. 4 Satz 5 gilt nur für Studierende, die ihr Studium des Bachelor of Science (B. Sc.) / Bachelor of Arts (B. A.) an der Universität Tübingen nach dem Sommersemester 2020 begonnen haben. ³Weitere Übergangsbestimmungen können im jeweiligen Besonderen Teil vorgesehen werden.

Tübingen, den 22.02.2021

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) / Bachelor of Science (B. Sc.) – Kombirahmenprüfungs- ordnung (KRPO)

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 11.02.2021 die nachstehende Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) / Bachelor of Science (B. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 22.02.2021 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Aufbau des Kombinationsstudienganges
- § 3 Wählbare Fächer, Akademischer Grad
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Zugang zum Kombinationsstudiengang
- § 6 Prüfungsausschüsse

B. Module und Modulleistungen im Kombinationsstudiengang

- § 7 Zweck und Aufbau des Kombinationsstudiengangs
- § 8 Erwerb von CP
- § 9 Modulleistungen: Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche und praktische Prüfungsleistungen
- § 11 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Elektronische Präsenzleistungen
- § 13 Studien- und Prüfungssprachen
- § 14 Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 15 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 16 Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Modulen

C. Durchführungsbestimmungen für Prüfungen

I. Allgemeine Bestimmungen für Modulleistungen

- § 17 Meldung und Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 18 Nachteilsausgleich
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 20 Antwort-Wahl-Verfahren
- § 21 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen
- § 22 Abmeldung, Rücktritt, Versäumnis
- § 23 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Berichtigung, Entzug des Bachelorgrades, Einzug von Zeugnissen
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 27 Bescheid über den Verlust des Prüfungsanspruchs in einem Teilstudiengang oder im Kombinationsstudiengang und Bescheinigung über erbrachte Leistungen

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

- § 28 Abschlussmodul
- § 29 Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen des Abschlussmoduls

§ 30 Zulassungsverfahren

§ 31 Wiederholung der Bachelorarbeit sowie einer mündlichen Prüfung zur Bachelorarbeit, Rückgabe des Bachelorthemas

D. Fristen für Prüfungen im Kombinationsstudiengang

§ 32 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

§ 33 Studienabschluss

§ 34 Studienberatung

E. Bachelorgesamtnote, Zeugnis, Urkunde, Bescheinigung

§ 35 Bildung der Bachelorgesamtnote

§ 36 Zeugnis und weitere Nachweise

§ 37 Urkunde

F. Weitere Bestimmungen und Schlussbestimmungen

§ 38 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten und Modulleistungen

§ 39 Schutzbestimmungen

§ 40 Kooperation mit anderen Hochschulen

§ 41 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung

(1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Bachelorstudiengänge an der Universität Tübingen, welche Teil eines Kombinationsstudiengangs sind – ausgenommen der Studiengänge mit Studienabschluss Bachelor of Education (B. Ed.) – und diese Ordnung in ihrem Besonderen Teil für anwendbar erklären. ²Jeder Kombinationsstudiengang im Sinne dieser Ordnung besteht aus zwei Teilstudiengängen, von denen einer das Hauptfach und einer das Nebenfach bildet.

(2) Die Besonderen Teile der Studien- und Prüfungsordnung regeln die Qualifikationsziele und konkretisieren diese Ordnung für die jeweiligen Teilstudiengänge.

(3) ¹Für den Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (Studium Professionale) und die dort angebotenen Module gilt neben dieser Ordnung sowie den jeweiligen Besonderen Teilen der Teilstudiengänge die Satzung zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen (Studium Professionale) für Bachelorstudiengänge der Universität Tübingen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Aufbau des Kombinationsstudienganges

(1) ¹Im Kombinationsstudiengang wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet; demgemäß werden allen Komponenten des Studiums Leistungspunkte (im Folgenden kurz: CP für Credit Points) zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (Workload) der Studierenden richtet. ²Dabei wird für einen CP ein Arbeitsaufwand der bzw. des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen.

(2) ¹Der Kombinationsstudiengang ist modular aufgebaut und mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden. ²Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen und erstrecken sich in der Regel über maximal zwei Semester; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken.

(3) ¹Im Kombinationsstudiengang werden ein Hauptfach und ein Nebenfach studiert. ²Der Studienumfang entspricht entweder 180, 210 oder 240 CP und ist im Besonderen Teil des jeweiligen Hauptfachs festgelegt. ³Dabei entfallen stets 60 CP auf das Nebenfach und 21 CP (bzw. 24 CP im Fall eines Studienumfangs von 240 CP) auf den Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen; die übrigen CP werden im Hauptfach erworben (davon mindestens 12 CP im Abschlussmodul, welches stets im Hauptfach zu absolvieren ist).

(4) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des Bachelorabschlusses einschließlich aller zu absolvierenden Modulleistungen beträgt je nach Studienumfang gemäß Abs. 3 sechs (bei einem Umfang von 180 CP), sieben (bei einem Umfang von 210 CP) oder acht (bei einem Umfang von 240 CP) Semester. ²Bei gestuften Studiengängen, die zu einem Bachelorabschluss und einem konsekutiven Masterabschluss führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre. ³In besonders begründeten Fällen, insbesondere für Teilzeitstudiengänge nach § 30 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG), können über die in Satz 1 geregelten Zeiten hinausgehende Regelstudienzeiten festgesetzt werden. ⁴Alle Modulleistungen können vor dem im jeweiligen Besonderen Teil jeweils vorgesehenen Zeitpunkt absolviert werden, sofern die für die Zulassung gemäß § 17 Abs. 2 erforderlichen Voraussetzungen nachgewiesen sind und entsprechende Kapazitäten bestehen.

(5) ¹Im jeweiligen Besonderen Teil kann geregelt werden, dass der Erwerb von zusätzlichen CP über die nach dieser Ordnung für den jeweiligen Teilstudiengang vorgeschriebenen CP hinaus zulässig ist; über die im jeweiligen Besonderen Teil vorgesehene Anzahl von CP hinaus können keine weiteren CP erworben werden. ²Die Ergebnisse aus den zusätzlichen Leistungen gemäß Satz 1 gehen nicht in die Berechnung der Modulnoten, der Fachgesamtnoten und der Bachelorgesamtnote ein; sie werden jedoch in der Leistungsübersicht (Transcript of Records, § 36 Abs. 2) aufgeführt.

(6) ¹Wenn der erfolgreiche Abschluss eines Moduls dazu führt, dass der Studienumfang nach Abs. 3 Satz 2 überschritten wird, so gilt für die überschüssigen CP Abs. 5 Satz 2 entsprechend. ²Führt die Gesamtzahl der erbrachten Module zu einem Überschuss an CP nach Satz 1, so entscheidet über die Frage, welches der erbrachten Module als teilweise überschüssig angesehen und entsprechend bei der Bildung der Gesamtnote nur teilweise berücksichtigt wird, der zuständige Prüfungsausschuss. ³Das Abschlussmodul muss stets vollständig Berücksichtigung finden.

(7) Der jeweilige Besondere Teil kann Regelungen zu einer obligatorischen oder fakultativen praktischen Tätigkeit und/oder einem obligatorischen oder fakultativen Auslandsaufenthalt enthalten.

(8) Studierenden mit Familienpflichten sowie Studierenden mit chronischen Erkrankungen oder Behinderungen soll die Möglichkeit gegeben werden, ein Studium erfolgreich zu absolvieren; hierzu finden sich neben den allgemeinen Regelungen zum Nachteilsausgleich in § 18 auch besondere Schutzpflichten in § 39.

§ 3 Wählbare Fächer, Akademischer Grad

(1) ¹Für alle Fächer, die als Hauptfach gewählt werden können, ist im jeweiligen Besonderen Teil festzulegen, mit welchen Nebenfächern das Hauptfach kombiniert werden kann; dies erfolgt im Wege einer negativen Aufzählung. ²Ein Kombinationsstudiengang kann nicht aus einem Hauptfach und dem aus demselben Fachgebiet stammenden Nebenfach bestehen.

(2) ¹Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Kombinationsstudiengangs (§ 7) wird von der Universität Tübingen der akademische Grad

1. „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B. A.“) oder
2. „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B. Sc.“) verliehen.

²Der Besondere Teil des jeweiligen Hauptfachs bestimmt, welcher akademische Grad verliehen wird.

§ 4 Studienbeginn

Der Beginn des jeweiligen Teilstudiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen (ZIO) in ihrer jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 5 Zugang zum Kombinationsstudiengang

¹Die Zugangsvoraussetzungen für jeden Teilstudiengang werden allgemein in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen (ZIO) geregelt. ²Bei Teilstudiengängen, für die eine Zulassungszahl festgesetzt ist, treten die Regelungen in gesonderten Satzungen über die Auswahl- und Eignungsfeststellungsverfahren hinzu. ³Abweichende oder ergänzende Regelungen werden im Besonderen Teil für den jeweiligen Teilstudiengang geregelt.

§ 6 Prüfungsausschüsse

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen entsprechend den Bestimmungen dieser Ordnung und für alle anderen durch diese Ordnung nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen Aufgaben bildet jede für einen Teilstudiengang zuständige Fakultät einen Prüfungsausschuss. ²Prüfungsausschüsse können sowohl von einzelnen Fakultäten und für einzelne (Teil-) Studiengänge als auch von mehreren Fakultäten und/oder für mehrere (Teil-)Studiengänge gemeinsam eingerichtet werden; Prüfungsausschüsse innerhalb einer Fakultät sowie gemeinsame Prüfungsausschüsse von mehreren Fakultäten können gleichzeitig für (Teil-)Studiengänge, für Bachelor- und Masterstudiengänge sowie für Studiengänge mit staatlichem oder kirchlichem Examen zuständig sein. ³Die oder der Vorsitzende jedes Prüfungsausschusses, das sie oder ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden jeweils von der zuständigen Fakultät bestellt. ⁴Jeder Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. drei Personen aus der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, soweit sie hauptberuflich tätig sind und überwiegend Aufgaben einer Professur wahrnehmen,
2. eine Person aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. eine Person aus der Gruppe der Studierenden (mit beratender Stimme).

⁵Den Vorsitz im jeweiligen Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Ausschussmitglied gemäß Satz 4 Nr. 1 führen. ⁶Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. ⁷Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, bestimmte Aufgaben wideruflich übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. ⁸Zur Erledigung der laufenden Geschäfte wird dem Prüfungsausschuss ein Prüfungsamt zur Seite gestellt. ⁹Beschlüsse jedes Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. ²Wiederbestellung ist unbeschränkt zulässig. ³Scheidet ein Mitglied aus, so wird das neue Mitglied bis zum Ende der laufenden Amtsperiode bestellt. ⁴Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Bestellung der Neumitglieder im Amt.

(3) ¹Der jeweils zuständige Prüfungsausschuss berichtet der jeweils zuständigen Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Bachelorgesamtnoten. ²Jeder zuständige Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Modulleistungen (Prüfungsleistungen, Studienleistungen) in den in dieser Ordnung sowie dem Besonderen Teil des jeweiligen Teilstudiengangs festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. ³Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig, in der Regel zu Beginn der Vorlesungszeit, sowohl über Art, Zahl und Umfang der zu absolvierenden Modulleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert werden. ⁴Der jeweils zuständige Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen (§ 39 Abs. 1) sowie die Bestimmungen des § 32 Abs. 4 Nr. 5 LHG eingehalten werden.

(4) ¹Die Mitglieder des zuständigen Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen im jeweiligen Teilstudiengang beobachtend zugegen zu sein. ²Die Rektorin oder der Rektor oder eine von ihr oder ihm benannte Vertreterin oder ein von ihr oder ihm benannter Vertreter ist ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(5) ¹Die Sitzungen der Prüfungsausschüsse sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder jedes Prüfungsausschusses, die sie vertretenden Personen und etwa hinzugezogene Dritte unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat die oder der jeweilige Vorsitzende sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Jeder Prüfungsausschuss entscheidet bezüglich des Teilstudiengangs, für den er zuständig ist. ²In Fragen, die den gesamten Kombinationsstudiengang sowie das Studium Professionale betreffen sowie im Zweifelsfall entscheidet der für das jeweilige Hauptfach zuständige Prüfungsausschuss.

(7) ¹Anträge, die an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen sind, sowie Anmeldungen oder Nachweise, die beim zuständigen Prüfungsausschuss eingehen müssen, sollen von den Studierenden bei dem nach Abs. 6 zuständigen Prüfungsausschuss eingereicht werden. ²Ist statt des Prüfungsausschusses, bei dem der Antrag, die Anmeldung oder die Nachweise eingegangen sind, der jeweils andere Prüfungsausschuss sachlich zuständig, so gelten dennoch der Antrag als zugegangen, die Anmeldung als erfolgt, der Nachweis als erbracht und eventuell damit verbundene Fristen als gewahrt; der nicht zuständige Prüfungsausschuss übermittelt den eingegangenen Antrag, die eingegangene Anmeldung oder den eingegangenen Nachweis selbstständig an den zuständigen Prüfungsausschuss, ohne dass es hierfür eines weiteren Antrags bedarf.

(8) ¹Belastende Entscheidungen jedes Prüfungsausschusses oder seiner oder seines jeweiligen Vorsitzenden sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit einer Begründung und unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; für die Mitteilung von Prüfungsergebnissen gilt § 21 Abs. 2. ²Widersprüche gegen solche Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung formgerecht an den zuständigen Prüfungsausschuss richten; die Absätze 6 und 7 gelten entsprechend. ³Hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.

B. Module und Modulleistungen im Kombinationsstudiengang

§ 7 Zweck und Aufbau des Kombinationsstudiengangs

(1) ¹Der Bachelorabschluss im Kombinationsstudiengang bildet einen ersten berufsqualifizierenden Regelabschluss. ²Mit dem Absolvieren sämtlicher Modulleistungen weisen die Studierenden nach, dass

- sie in ihrem Hauptfach über ein breites Grundwissen und eine systematische Orientierung sowie über vertiefte Kenntnisse verfügen und das methodische Instrumentarium dieses Fachs in dem Maße beherrschen, das für die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedenen Praxisfeldern notwendig ist,
- sie in ihrem Nebenfach über Grundkenntnisse und eine systematische Orientierung verfügen und das wesentliche methodische Instrumentarium beherrschen,
- sie sich durch den Erwerb von überfachlichen, berufsfeldorientierten Zusatzqualifikationen mit der praktischen Umsetzung ihrer im Bachelorstudium erworbenen wissenschaftlichen Erkenntnisse vertraut gemacht haben.

(2) ¹Der Kombinationsstudiengang besteht aus den geforderten Modulleistungen in den jeweiligen Teilstudiengängen; dabei handelt es sich um Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen (siehe dazu § 9). ²Für den erfolgreichen Abschluss des Kombinationsstudienganges müssen alle erforderlichen Modulleistungen in beiden Teilstudiengängen absolviert

werden, das heißt, es muss die erforderliche Anzahl an CP erreicht sein und sämtliche Prüfungsleistungen des Abschlussmoduls (§ 28) müssen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden werden.

(3) ¹In den jeweiligen Besonderen Teilen ist das von den Studierenden zu absolvierende Programm in einer Modultabelle festgelegt sowie geregelt, in welchen Modulen gegebenenfalls endnotenrelevante Prüfungsleistungen zu erbringen sind. ²Es werden alle wesentlichen Fragen zu Art, Umfang und Titel der zu absolvierenden Module, die den Modulen zugeordneten CP sowie die jeweils möglichen Prüfungsformen gemäß §§ 8 ff. geregelt; dabei wird zumindest festgelegt, ob eine Prüfungsleistung mündlich, schriftlich oder praktisch zu erbringen ist. ³Zur konkreten inhaltlichen Ausgestaltung, insbesondere der Wahl der Prüfungsform und der Ausgestaltung der Studienbereiche, kann auch auf das jeweilige Modulhandbuch verwiesen werden.

(4) Die Modulhandbücher enthalten folgende Angaben zu den einzelnen Modulen:

1. Name des Moduls,
2. Inhalte und Qualifikationsziele,
3. Lehr- und Lernform(en) gemäß § 15,
4. Teilnahmevoraussetzungen und -beschränkungen,
5. Verwendbarkeit des Moduls und empfohlenes Semester,
6. die gemäß dieser Ordnung festgelegten CP, die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere die Prüfungsanforderungen für die jeweilige Prüfung, die Prüfungsform sowie die Angabe, ob eine Vergabe von Noten erfolgt,
7. Häufigkeit des Angebots,
8. Arbeitsaufwand und Dauer der Module.

§ 8 Erwerb von CP

(1) ¹Die für die einzelnen Module vorgesehenen CP werden vergeben, wenn jeweils alle erforderlichen Modulleistungen absolviert worden sind. ²Sind in einem Modul Prüfungsleistungen vorgesehen, so erfolgt die Vergabe der CP unabhängig von der erteilten Bewertung dieser Prüfungsleistungen, sofern sie mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.

(2) ¹Muss in einem Modul eine Prüfungsleistung bestanden werden, so kann für den Erwerb der diesem Modul zugeordneten CP darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen erforderlich sein. ²In denjenigen Modulen, in denen keine Prüfungsleistung zu bestehen ist, erfolgt der Erwerb der vorgesehenen CP durch das Erbringen von Studienleistungen. ³Innerhalb eines Moduls kann das Erbringen einer Studienleistung zur Voraussetzung der Teilnahme an einer Prüfungsleistung gemacht werden. ⁴Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Modulleistungen sind grundsätzlich so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den CP entspricht, die dem jeweiligen Modul bzw. der jeweiligen Veranstaltung zugeordnet sind.

(3) ¹Werden in einem Modul innerhalb des Hauptfachs sowie in einem Modul innerhalb des Nebenfachs dieselben Kompetenzen vermittelt, so ist der Nachweis dieser Kompetenzen lediglich einmal zu erbringen. ²Soweit im jeweiligen Besonderen Teil oder im Modulhandbuch nichts anderes festgelegt ist werden die einmal erworbenen Kompetenzen im jeweils anderen Teilstudiengang anerkannt.

§ 9 Modulleistungen: Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Modulleistungen können sowohl aus Prüfungsleistungen als auch aus Studienleistungen bestehen; innerhalb eines Moduls können beide Formen der Modulleistung vorkommen.

(2) ¹Studienleistungen sind schriftliche, mündliche und/oder praktische Leistungen, die von den Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls erbracht werden; sie werden im jeweiligen Besonderen Teil oder im Modulhandbuch ausgewiesen. ²Die Erbringung von Studienleistungen ist von der Leiterin bzw. dem Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung festzustellen. ³Studienleistungen können auch als Gruppenleistungen erbracht werden.

(3) ¹Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind, neben der Bachelorarbeit, die Leistungen (jeweils einschließlich der dazugehörigen Wiederholungsprüfungen), die innerhalb eines Moduls als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ oder mit einer Note nach § 19 bewertet werden. ²Innerhalb eines Moduls soll grundsätzlich nur eine Prüfungsleistung vorgesehen werden; auch Module ohne Prüfungsleistung sind möglich. ³In begründeten Ausnahmefällen können innerhalb eines Moduls mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen werden, wenn die Qualifikationsziele des Moduls dies erforderlich machen. ⁴Im jeweiligen Besonderen Teil in Verbindung mit dem Modulhandbuch ist festgelegt, in welcher Art die Modulprüfungen abgelegt werden: mündlich und/oder schriftlich und/oder praktisch. ⁵Im jeweiligen Besonderen Teil können auch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorgesehen werden.

(4) ¹Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Modulleistungen zu absolvieren; anderweitige Regelungen in Kooperationsvereinbarungen bleiben unberührt. ²Dies gilt nicht für beurlaubte Studierende, die gemäß § 61 Abs. 3 LHG Schutzzeiten (derzeit Schutzzeiten nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1-3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder Zeiten der Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind) in Anspruch nehmen. ³Satz 2 gilt auch für Studierende innerhalb der Schutzfristen vor und nach der Entbindung (Mutterschutzzeit), soweit sie auf diese ausdrücklich verzichten; ein solcher Verzicht ist auch bezogen auf einzelne Tage innerhalb der Mutterschutzzeit möglich. ⁴Regelungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen (ZIO) in der jeweils geltenden Fassung gehen dieser Ordnung vor.

§ 10 Mündliche und praktische Prüfungsleistungen

(1) ¹Mögliche Formen mündlicher Prüfungsleistungen sind insbesondere mündliche Prüfungen, Referate, Präsentationen und Kolloquien. ²Weitere mündliche Prüfungsformen können im Modulhandbuch vorgesehen werden; diese sind dann so zu spezifizieren, dass der Ablauf der Prüfung ohne weitere Erläuterungen erkennbar ist.

(2) ¹Durch die Prüfungsform „mündliche Prüfung“ (Einzel- oder Gruppenprüfung) weist die Kandidatin oder der Kandidat nach, dass sie oder er die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationszeile erreicht hat, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Kandidatin oder Kandidat in der Regel zwischen 15 und 60 Minuten. ³Findet die mündliche Prüfung vor einer Person als Prüferin oder Prüfer statt, so ist eine Beisitzerin oder ein Beisitzer hinzuzuziehen. ⁴Die wesentlichen Gegenstände und die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von allen Prüferinnen und Prüfern und, soweit eine solche oder ein solcher hinzuzuziehen ist, von der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. ⁵Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(3) ¹Die mündlichen Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfungsleistung ablegen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. ³Die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern

erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Kandidatinnen und Kandidaten.

(4) In einem Referat, einem Kolloquium und anderen Präsentationen weist die Kandidatin oder der Kandidat nach, dass sie oder er in der Lage ist, sich in eine eng begrenzte Fragestellung eines Faches selbständig einzuarbeiten, diese mit den Methoden eines Faches aufzubereiten und die Ergebnisse in einem Vortrag darzustellen.

(5) Für eine mögliche mündliche Prüfung im Abschlussmodul gelten vorrangig die §§ 28 ff.

(6) ¹Bei praktischen Prüfungsleistungen zeigt die Kandidatin oder der Kandidat, dass sie oder er über die im Modul vermittelten Kompetenzen verfügt, indem theoretisches Wissen in praktisches Handeln umgesetzt wird, etwa durch Durchführung eines Versuchs, einer Programmieraufgabe oder durch die Erstellung eines Modells. ²Die praktische Prüfungsleistung muss hinreichend konkret im Modulhandbuch spezifiziert sein.

§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) ¹Mögliche Formen schriftlicher Prüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Portfolios, Protokolle sowie die Bachelorarbeit. ²Weitere schriftliche Prüfungsformen können im Modulhandbuch vorgesehen werden; diese sind dann so zu spezifizieren, dass der Ablauf der Prüfung ohne weitere Erläuterungen erkennbar ist. ³In schriftlichen Prüfungsleistungen weist die Kandidatin oder der Kandidat nach, dass sie oder er die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht hat und in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die in der Regel gleichzeitig mit anderen Kandidatinnen und Kandidaten in einer festgelegten Zeitspanne unter Aufsicht abgelegt wird. ²Die Dauer einer Klausur soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen. ³Insbesondere besondere Vorkommnisse, wie Versuche einer Kandidatin oder eines Kandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, sind in einem Protokoll über den Verlauf der Klausur festzuhalten. ⁴Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben.

(3) ¹Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Arbeit, welche die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb eines festgelegten Zeitraums zu einem ihr oder ihm vorgegebenen Thema erstellt. ²Ein Portfolio spiegelt die selbst gesteuerten und eigenverantwortlichen Lernprozesse innerhalb des Moduls wider. ³Ein Protokoll gibt etwa den Inhalt einer einzelnen Sitzung, den Verlauf eines Experiments oder einer Exkursion wieder.

(4) Für die Bachelorarbeit gelten vorrangig die §§ 28 ff.

§ 12 Elektronische Präsenzleistungen

(1) ¹Modulleistungen im Sinne der §§ 9 bis 11, die als Präsenzleistungen ausgestaltet sind, können auch unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien absolviert werden (elektronische Präsenzleistungen), sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen. ²Elektronische Präsenzleistungen können vor Ort oder als Distanzleistungen an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, durchgeführt werden (z.B. als Online-Prüfungen oder im Wege einer Video-Konferenz).

(2) ¹Nähere Einzelheiten zum Absolvieren von elektronischen Präsenzleistungen regelt das Modulhandbuch oder der zuständige Prüfungsausschuss; im Übrigen gelten die §§ 9 bis 11 und 17 unverändert. ²Der zuständige Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass im Fall von Prüfungsleistungen in Form der elektronischen Präsenzleistung die Grundsätze eines

fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden; insbesondere muss eine Identitätskontrolle der Studierenden erfolgen und es muss die Einhaltung der an der Universität Tübingen üblichen Prüfungsstandards gesichert sein, wie etwa der Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln und eine geeignete Beaufsichtigung der zu Prüfenden durch eine Aufsichtsperson vor Ort. ³Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. ⁴Prüfungen an der Universität Tübingen und Distanzprüfungen sollen zur gleichen Zeit stattfinden.

(3) Sind Modulleistungen elektronisch zu absolvieren, wird den Studierenden, in der Regel im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung, ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem zum Einsatz kommenden elektronischen System vertraut zu machen.

§ 13 Studien- und Prüfungssprachen

Im jeweiligen Besonderen Teil kann geregelt werden, dass

1. Lehrveranstaltungen auch in anderen Sprachen als Deutsch abgehalten werden können,
2. Modulleistungen auch in anderen Sprachen als Deutsch zu absolvieren sind oder absolviert werden können.

§ 14 Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) ¹Der jeweils zuständige Prüfungsausschuss (§ 6) bestellt Prüferinnen und Prüfer und, soweit nach den Regelungen dieser Ordnung notwendig, Beisitzerinnen und Beisitzer für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²Er kann die Bestellung seiner bzw. seinem Vorsitzenden übertragen. ³Prüfungsleistungen finden, sofern in dieser Ordnung oder im jeweiligen Besonderen Teil nichts Abweichendes geregelt ist, vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer statt. ⁴Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten für potentielle Prüferinnen oder Prüfer können berücksichtigt werden, ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. ⁵Die Beisitzerin oder der Beisitzer führt, soweit eine solche oder ein solcher hinzuzuziehen ist, das Protokoll. ⁶Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer mindestens den Abschluss des entsprechenden Studiengangs oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt.

(2) ¹Befugt zur Abnahme von Prüfungen sind nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Privatdozentinnen und Privatdozenten und ferner akademische Mitarbeiterinnen und akademische Mitarbeiter, denen nach den jeweiligen hochschulrechtlichen Voraussetzungen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. ²Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Personals wie insbesondere Lehrbeauftragte können nur in begründeten Fällen als Prüferinnen und Prüfer fungieren, wenn sie über eine dem Studienabschluss, zu dem die Prüfungsleistung gehört, mindestens gleichwertige Qualifikation im Prüfungsfach verfügen. ³Prüfungsbefugt im Sinne dieses Absatzes sind ferner nur Personen, die in einer in diesem Absatz genannten Funktion der Universität Tübingen angehören (Mitglieder oder Angehörige). ⁴Für Kooperationsstudiengänge kann im jeweiligen Besonderen Teil vorgesehen werden, dass für die Bachelorarbeit statt oder zusätzlich zu den im vorhergehenden Satz genannten Personen eine Person der jeweiligen Partnerhochschule als Prüferin oder Prüfer bestellt werden kann.

(3) ¹Soweit die Kompetenzen eines Moduls exemplarisch innerhalb einer einzelnen Lehrveranstaltung geprüft werden, ist, vorbehaltlich anderweitiger Bestellung gemäß Abs. 1, Prüferin oder Prüfer die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung. ²Abs. 2 bleibt unberührt. ³Im Verhinderungsfall bestellt der zuständige Prüfungsausschuss eine andere prüfungsberechtigte Person im Sinne des Abs. 2. ⁴Wird bei Prüfungsleistungen die Wiederholungsprüfung im Rahmen der für die jeweilige Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine durchgeführt, so ist dasjenige Mitglied des Lehrkörpers Prüferin oder Prüfer, welches als Prüferin oder Prüfer für die Prüfung an diesem regulären Prüfungstermin vorgesehen ist; wird die Wiederholungsprüfung nicht im Rahmen dieser Termine durchgeführt, so wird eine Prüferin oder ein Prüfer bestellt.

(4) ¹Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 15 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten können angeboten werden:

1. Vorlesungen,
2. Seminare und Kolloquien,
3. Übungen,
4. Praktika/Laborpraktika,
5. Exkursionen,
6. Tutorien.

²Weitere Lehrveranstaltungsformen können im jeweiligen Besonderen Teil oder im Modulhandbuch vorgesehen werden.

§ 16 Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Modulen

¹Die für den jeweiligen Teilstudiengang zuständige Fakultät kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder Modulen beschränken oder von dem erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig machen, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre, oder Krankenversorgung erforderlich ist (derzeit § 30 Abs. 5 LHG). ²Regelungen nach Satz 1 bzw. nach § 30 Abs. 5 LHG können auch im jeweiligen Besonderen Teil getroffen werden.

C. Durchführungsbestimmungen für Prüfungen

I. Allgemeine Bestimmungen für Modulleistungen

§ 17 Meldung und Zulassung zu Prüfungsleistungen

(1) ¹Für jede Prüfungsleistung müssen sich die Studierenden bis zu einem vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegten Termin entsprechend den vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegten Regelungen anmelden. ²Die Termine für die Anmeldung sollen im Campus-Management-System abgebildet werden; es kann auch eine Anmeldung im Campus-Management-System vorgesehen werden. ³Für die Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit sowie einer möglichen mündlichen Prüfung im Abschlussmodul gelten vorrangig die §§ 29 und 30.

(2) ¹Zu einer Prüfungsleistung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Tübingen im jeweiligen Teilstudiengang eingeschrieben ist,
2. den Prüfungsanspruch im jeweiligen Teilstudiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Hochschule nicht verloren hat (§ 32 Abs. 5 LHG), und
3. die gemäß dem jeweiligen Besonderen Teil etwaigen weiteren notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

²Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Satz 1 Ziffer 2 können im Besonderen Teil des jeweiligen Teilstudiengangs bestimmt werden; über weitere Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für den jeweiligen Teilstudiengang zuständige Prüfungsausschuss.

(3) ¹Über die Zulassung zu einer Prüfungsleistung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
2. Unterlagen, die für die Zulassung vorzulegen sind, unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind; ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, erforderliche Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der zuständige Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen oder die fehlenden Unterlagen in einem genau zu bestimmenden Zeitfenster nachzureichen.

³Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich die oder der Studierende in einem nach Abs. 2 verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. ⁴Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. ⁵Wird die Zulassung abgelehnt, erhält die oder der Studierende innerhalb von vier Wochen hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) ¹Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die oder der Studierende zum Zeitpunkt des Ablegens der Prüfungsleistung nicht mehr im jeweiligen Teilstudiengang an der Universität Tübingen eingeschrieben oder aufgrund einer Beurlaubung zur Teilnahme bzw. Ablegung der Prüfungsleistung nicht berechtigt ist. ²Die Zulassung kann mit Wirkung auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn Tatsachen nachträglich bekannt werden, bei deren Kenntnis die Zulassung hätte versagt werden müssen; von der Rücknahme der Zulassung kann abgesehen werden, wenn die Gründe, aus denen die Zulassung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen.

§ 18 Nachteilsausgleich

(1) ¹Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch Vorlage entsprechender Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden, Beeinträchtigungen, Behinderung, chronischer Erkrankung oder Beschwerden auf Grund einer Schwangerschaft nicht in der Lage ist, Moduleleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu absolvieren, so gestattet ihr oder ihm die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses auf Antrag, die Moduleleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit, unter Verwendung besonderer Hilfsmittel (z.B. Beisein von Assistenzen), unter besonderen Prüfungsbedingungen (z.B. zeitliche Streckung von Prüfungen) oder andere gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu absolvieren (Nachteilsausgleich). ²Betreffen die in Satz 1 genannten Gründe beide Teilstudiengänge, so genügt ein Antrag bei dem für das Hauptfach zuständigen Prüfungsausschuss; dessen Vorsitzende bzw. Vorsitzender hat die Entscheidung gegebenenfalls mit der oder dem Vorsitzenden des für das Nebenfach zuständigen Prüfungsausschusses abzustimmen. ³Verschiedene Formen des Nachteilsausgleichs können kumuliert werden. ⁴Diese Regelung gilt auch im Falle von Nachteilen im Sinne dieser Vorschrift, welche der Kandidatin oder dem Kandidaten durch die Pflege von Kindern, für die ihr oder ihm die Personensorge zusteht, oder pflegebedürftigen Angehörigen entstehen können.

(2) Ein Nachteilsausgleich im Sinne von Abs. 1 darf nur erfolgen, wenn die Beschwerden, die Beeinträchtigungen oder die Behinderung der Kandidatin oder des Kandidaten nicht die zu prüfenden Kompetenzen betreffen, sondern nur den Nachweis der vorhandenen Kompetenzen erschweren.

(3) ¹Der Antrag gemäß Abs. 1 auf Nachteilsausgleich soll spätestens vier Wochen vor der betreffenden Prüfung beim zuständigen Prüfungsausschuss eingereicht werden; § 6 Abs. 7 gilt entsprechend. ²Die Entscheidung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten rechtzeitig vor der Prüfung mitzuteilen.

(4) Bei Einschränkungen im Sinne des Abs. 1, die voraussichtlich während des gesamten Studiums bestehen werden, kann auch ein Antrag gestellt werden, der alle in einem Teilstudiengang oder in beiden Teilstudiengängen abgehalten Prüfungen umfasst, die von der Einschränkung betroffen sind.

§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
Note 2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
Note 3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
Note 4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
Note 5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

³Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. ⁴Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben. ⁵Undifferenzierte Leistungsbeurteilungen sind mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten.

(2) Die Noten in den Modulen lauten:

- bei einem Durchschnitt bis 1,50 = sehr gut;
- bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50 = gut;
- bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50 = befriedigend;
- bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00 = ausreichend;
- bei einem Durchschnitt ab 4,01 = nicht ausreichend.

(3) ¹Sofern der in § 9 Abs. 3 beschriebene Ausnahmefall zur Anwendung kommt und sich eine Modulleistung aus mehreren benoteten Prüfungsleistungen zusammensetzt, kann im jeweiligen Besonderen Teil oder im jeweiligen Modulhandbuch geregelt werden, wie die Bewertungen der Prüfungsleistungen bei der Bildung der Modulnote gewichtet werden. ²Soweit keine solche Regelung vorgesehen ist, wird die Modulnote aus dem Durchschnitt der nach CP gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gebildet. ³Dabei werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) ¹Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ²Dabei gelten Abs. 2 und Abs. 3 Satz 3 entsprechend.

(5) ¹Prüferinnen oder Prüfer haben ihre Bewertung einer Prüfungsleistung auf Antrag zu überdenken (Überdenkungsverfahren). ²In dem Antrag müssen substantiiert Einwände gegen die Bewertung der Prüfungsleistung vorgebracht werden. ³Der Anspruch erlischt, wenn der

Prüfungsbescheid bestandskräftig wird; der Antrag auf Überdenkung kann mit Rechtsmitteln gegen den Prüfungsbescheid verbunden werden.

(6) Die Bildung der Bachelorgesamtnote ist in § 35 geregelt.

§ 20 Antwort-Wahl-Verfahren

Ein Antwort-Wahl-Verfahren (sog. Multiple-Choice-Verfahren) kann im jeweiligen Besonderen Teil für jeden Teilstudiengang vorgesehen werden.

§ 21 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet wurde. ²Sofern der in § 9 Abs. 3 beschriebene Ausnahmefall zur Anwendung kommt und sich eine Modulleistung aus mehreren benoteten Prüfungsleistungen zusammensetzt, ist diese bestanden, wenn jede der Prüfungsleistungen für sich genommen bestanden wurde.

(2) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses ihr oder ihm hierüber einen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft geben kann, ob und in welchem Umfang die Prüfungsleistung wiederholt werden kann. ²Außer im Fall des Nichtbestehens der Bachelorarbeit kann die Mitteilung des Prüfungsergebnisses auch auf andere Art und Weise, etwa durch analogen Aushang anonymisierter Notenlisten oder durch Bekanntgabe im Campus-Management-System, erfolgen.

(3) ¹Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch für den jeweiligen Teilstudiengang. ²Den Bescheid über den Verlust des Prüfungsanspruchs erlässt der zuständige Prüfungsausschuss nach den Maßgaben des § 27; die Bescheide über das Nichtbestehen der den Verlust des Prüfungsanspruchs auslösenden Prüfung sowie über den Verlust des Prüfungsanspruchs selbst sollen miteinander verbunden werden.

§ 22 Abmeldung, Rücktritt, Versäumnis

(1) ¹Von einer schriftlichen oder praktischen Prüfungsleistung kann sich die Kandidatin oder der Kandidat ohne Angabe von Gründen bis einschließlich einen Werktag (ohne Samstage) vor dem ersten Tag des Prüfungstermins abmelden (Abmeldung). ²Bei mündlichen Prüfungsleistungen muss die Abmeldung spätestens einschließlich am sechsten Werktag (ohne Samstage) vor dem ersten Tag des betreffenden Prüfungstermins erklärt werden. ³Die Fristen für die Abmeldung sollen im Campus-Management-System abgebildet werden.

(2) ¹Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Kandidatin oder der Kandidat von einer Prüfungsleistung auch nach Ablauf der Fristen in Abs. 1 zurücktreten (Rücktritt). ²Die Prüfung gilt dann als nicht unternommen und hat insbesondere nicht den Verlust eines Wiederholungsversuchs zur Folge. ³Stellt sich während des Ablegens einer Prüfungsleistung für die Kandidatin bzw. den Kandidaten heraus, dass ein wichtiger Grund vorliegt, so hat sie oder er einen hierauf gestützten Rücktritt unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) zu erklären. ⁴Als wichtige Gründe können etwa die Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten bzw. von ihr oder ihm zu versorgender Kinder oder pflegebedürftiger Angehöriger gelten. ⁵Wer sich in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes einer Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht mehr geltend machen.

(3) ¹Eine Prüfungsleistung wird als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, ohne dass eine Abmeldung nach Abs. 1 oder ein Rücktritt nach Abs. 2 wirksam erklärt worden ist (Versäumnis). ²Satz 1 findet

entsprechende Anwendung, wenn eine schriftliche oder praktische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Versäumnis nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten ist.

(4) ¹Die für den Rücktritt oder das Nichtvertretenmüssen eines Versäumnisses geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsausschuss, der über die Anerkennung dieser Gründe entscheidet, unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, von ihr oder ihm zu versorgender Kinder oder pflegebedürftiger Angehöriger kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, welches die Prüfungsunfähigkeit belegt, verlangt werden. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin für die Prüfungsleistung anberaumt. ⁴Sind in dem betreffenden Modul mehrere Prüfungsleistungen abzulegen, so werden die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse angerechnet. ⁵Ein Rücktritt ist unabhängig von der Kenntnis der ihn ermöglichenden Gründe nach sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, an dem der Rücktritt erstmals hätte erklärt werden können, ausgeschlossen.

§ 23 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder anderweitige Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf ihrer bzw. seiner Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von einer die Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Satz 2 vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden.

(2) In schwerwiegenden Fällen des Abs. 1 kann der zuständige Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Teilstudiengang ausschließen; § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 LHG bleibt unberührt.

(3) ¹Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die Erbringung ihrer bzw. seiner Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Studienleistung als „nicht erbracht“. ²Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 24 Berichtigung, Entzug des Bachelorgrades, Einzug von Zeugnissen

(1) ¹Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung versucht zu täuschen (§ 23 Abs. 1 und 2), so kann, auch wenn diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, die Note dieser Prüfungsleistung berichtigt werden. ²Soweit dadurch erforderlich, können in diesen Fällen durch den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss auch die weiteren Noten, auf die sich die Änderung dieser Note bei der Berechnung von Noten auswirkt, entsprechend berichtigt, als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und/oder für endgültig nicht bestanden erklärt werden; dies gilt auch für die jeweilige Fach- bzw. die Bachelorgesamt-note und die Aberkennung des erfolgreichen Abschlusses des jeweiligen Teil- bzw. des Kombinationsstudiengangs.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so ist dieser Mangel unbeachtlich und das Zeugnis behält seine Gültigkeit. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, auf die sich die Täuschung bezog, durch den zuständigen Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt und entsprechend berichtigt werden. ³Soweit dadurch erforderlich, können in diesen Fällen durch den zuständigen Prüfungsausschuss auch die weiteren Noten, auf die sich die Änderung dieser Note bei der Berechnung von Noten auswirkt, entsprechend berichtigt, als

„nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und/oder für endgültig nicht bestanden erklärt werden; dies gilt auch für die jeweilige Fach- bzw. die Bachelorgesamtnote und die Aberkennung des erfolgreichen Abschlusses des jeweiligen Teil- bzw. des Kombinationsstudiengangs.

(3) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat ist vor einer Entscheidung anzuhören. ²Die Möglichkeit einer Entziehung des akademischen Bachelorgrades nach den gesetzlichen Bestimmungen besteht unbeschadet der Abs. 1 und 2.

(4) ¹Das unrichtige Zeugnis gemäß § 36 sowie ein unrichtiges Transcript of Records und andere unrichtige Nachweise sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn der Kombinationsstudiengang aufgrund einer Täuschungshandlung nach Abs. 1 oder Abs. 2 Sätze 2 und 3 für nicht erfolgreich abgeschlossen erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

(5) Die Abs. 1-4 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Hauptfachs wird der Absolventin oder dem Absolventen auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in ihre oder seine Bachelorarbeit, die darauf bezogenen Gutachten und, falls eine solche stattgefunden hat, in die Protokolle zur mündlichen Prüfung im Abschlussmodul gewährt.

(2) ¹Für die Einsichtnahme in schriftliche Prüfungsleistungen bzw. in Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungsleistungen gilt in der Regel eine Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ²Darüber hinaus können zusätzlich allgemeine Termine zur Einsichtnahme in bestimmte Prüfungsleistungen angeboten werden. ³Weitere gesetzliche Einsichtsrechte bleiben unberührt.

(3) ¹Entsprechende Anträge sind schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen; § 6 Abs. 7 gilt entsprechend. ²Der zuständige Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Alle Prüfungsleistungen außer der Bachelorarbeit und der möglichen mündlichen Prüfung im Abschlussmodul (für diese gilt § 31), die nicht bestanden wurden, können zweimal wiederholt werden. ²Für jede Wiederholungsprüfung ist eine eigene Anmeldung erforderlich. ³Bei einer Wiederholungsprüfung werden, wenn in einem Modul ausnahmsweise mehrere Prüfungsleistungen bestanden werden müssen, nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim vorangehenden Prüfungsversuch schlechter als mit einschließlich „ausreichend“ (4,0) benotet wurden; die bereits erzielten Noten der übrigen Prüfungsleistungen werden bei der Notenberechnung berücksichtigt.

(2) ¹An der jeweils ersten Wiederholungsprüfung ist spätestens im zweiten Semester nach der betreffenden Prüfung teilzunehmen. ²An der zweiten Wiederholungsprüfung ist spätestens im vierten Semester nach der betreffenden Prüfung teilzunehmen. ³Im jeweiligen Besonderen Teil können abweichende Regelungen getroffen werden. ⁴Bei Versäumnis der Frist für die jeweilige Wiederholungsprüfung ist diese mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ⁵Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Fristen für die Wiederholung können in begründeten Fällen auf Antrag vom zuständigen Prüfungsausschuss aus den Gründen des § 39 (Schutzbestimmungen) verlängert werden. ⁶Die Fristen für die Wiederholung sollen im Campus-Management-System abgebildet werden.

(3) Wurde die nicht bestandene Prüfungsleistung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abgelegt und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu Modulen und/oder den darin enthaltenen Lehrveranstaltungen und/oder Modulleistungen des folgenden Semesters, so soll der oder dem Studierenden auf Antrag gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss Gelegenheit gegeben werden, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass sie oder er zu der entsprechenden Modulleistung zugelassen werden kann bzw. sie oder er die im entsprechenden Modul abgehaltenen Lehrveranstaltungen besuchen kann.

(4) Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfung und der Wiederholungsprüfung sollen mindestens zwei Wochen liegen.

(5) ¹Wiederholungsprüfungen, die in einem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester abgelegt werden, richten sich nach den fachspezifischen Bestimmungen für das jeweilige Semester. ²Bei einer Wiederholungsprüfung, die nicht im Rahmen der regulären Prüfungstermine der auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in den fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern; Art und Umfang der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten in diesem Fall spätestens zusammen mit dem Wiederholungstermin mitzuteilen.

(6) Findet eine Wiederholungsprüfung innerhalb der ersten vier Wochen eines Folgesemesters statt, so gilt sie für die Berechnung der Fristen nach den §§ 32 und 33 als dem vorangegangenen Semester zugehörig.

(7) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig, es sei denn, dies ist im jeweiligen Besonderen Teil explizit vorgesehen.

§ 27 Bescheid über den Verlust des Prüfungsanspruchs in einem Teilstudiengang oder im Kombinationsstudiengang und Bescheinigung über erbrachte Leistungen

(1) ¹Studierende, die den Prüfungsanspruch für einen Teilstudiengang verloren haben, erhalten hierüber vom zuständigen Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ²Dem Bescheid soll auch zu entnehmen sein, welche Konsequenz der Verlust des Prüfungsanspruchs im Teilstudiengang für den Kombinationsstudiengang hat.

(2) Hat die bzw. der Studierende den Prüfungsanspruch für einen Teilstudiengang verloren, so wird ihr oder ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise von dem zuständigen Prüfungsausschuss eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die in diesem Teilstudiengang abgelegten Prüfungsleistungen und ggf. erbrachten Studienleistungen und deren Noten sowie die im jeweiligen Teilstudiengang noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass der Prüfungsanspruch im jeweiligen Teilstudiengang erloschen ist.

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 28 Abschlussmodul

(1) ¹Das Abschlussmodul beinhaltet als Prüfungsleistung die Bachelorarbeit und wird im Hauptfach absolviert. ²Im jeweiligen Besonderen Teil kann neben der Bachelorarbeit auch eine mündliche Prüfung (mündliche Abschlussprüfung oder mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelorarbeit oder ein zur Bachelorarbeit gehöriges Abschlusskolloquium) vorgesehen werden; es können auch kumulativ mehrere der in Halbsatz 1 genannten mündlichen Prüfungsformen vorgesehen werden.

(2) ¹Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit beträgt in der Regel 12 CP und ist im Besonderen Teil des jeweiligen Hauptfachs geregelt. ²Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Verfasserin oder der Verfasser in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums ein Thema aus dem betreffenden Fach des betreffenden Studiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die so gewonnenen Ergebnisse sachgerecht schriftlich darzustellen. ³Das Thema soll von einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 14 gestellt werden. ⁴Erhält die oder der Studierende kein Thema für die Bachelorarbeit nach Satz 3, so sorgt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit zugewiesen bekommt. ⁵Das Thema wird über den zuständigen Prüfungsausschuss ausgegeben, der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. ⁶Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen; ein Anspruch auf deren Berücksichtigung besteht jedoch nicht.

(3) ¹Der Bearbeitungszeitraum der Bachelorarbeit beträgt, sofern im Besonderen Teil nichts anderes festgelegt ist, von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 9 Wochen. ²Das Thema ist so festzulegen und die Aufgabenstellung ist von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Bachelorarbeit innerhalb des Bearbeitungszeitraums angefertigt werden kann. ³Die Abgabefrist kann in begründeten Fällen auf Antrag vom zuständigen Prüfungsausschuss verlängert werden.

(4) ¹Die Arbeit soll, soweit im Besonderen Teil des jeweiligen Hauptfachs nichts Abweichendes geregelt ist, nach Wahl der bzw. des Studierenden in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein; über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ²Die fertige Bachelorarbeit ist innerhalb des Bearbeitungszeitraums in zwei gebundenen Exemplaren beim zuständigen Prüfungsausschuss und zusätzlich dort in einem vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegten Dateiformat einzureichen. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Die Bachelorarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert. ⁵Das Bewertungsverfahren soll spätestens vier Wochen nach Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein; die Überwachung dieser Frist ist Aufgabe des zuständigen Prüfungsausschusses. ⁶Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung von Prüferinnen oder Prüfern, die Frist einzuhalten, kann der zuständige Prüfungsausschuss andere Prüferinnen oder Prüfer bestellen.

(5) ¹Die oder der Studierende hat der Bachelorarbeit eine persönlich unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der sie oder er versichert bzw. erklärt,

1. dass sie oder er die Arbeit – oder bei einer Gruppenarbeit nach Abs. 9 ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst hat,
2. dass sie oder er keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat,
3. dass sie oder er alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
4. ob und inwieweit sie oder er die Arbeit vollständig oder in Teilen bereits veröffentlicht hat und
5. dass das in Dateiform eingereichte Exemplar mit dem eingereichten gebundenen Exemplar übereinstimmt.

²In der Erklärung gemäß Satz 1 hat die oder der Studierende auch darüber Auskunft zu erteilen, ob die Arbeit vollständig oder in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist.

(6) ¹Die Bachelorarbeit ist von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 14 zu bewerten, die oder der in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit ist; § 19 Abs. 1 gilt entsprechend. ²Wird von der Prüferin oder dem Prüfer die Note „nicht ausreichend“ (5,0) vergeben, so wird die Bachelorarbeit zusätzlich von einer vom zuständigen Prüfungs-

ausschuss bestellten zweiten prüfungsberechtigten Person (vgl. § 14) bewertet. ³Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich in den Fällen des Satzes 2 als das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen; § 19 Abs. 1 und Abs. 4 gelten entsprechend. ⁴Als Betreuerin oder Betreuer der Bachelorarbeit ist eine Person vorzusehen, welche der Universität Tübingen angehört (Mitglieder oder Angehörige). ⁵Mit Genehmigung des zuständigen Prüfungsausschusses kann die Bachelorarbeit auch an einer Einrichtung oder Stelle außerhalb der Universität Tübingen unter Einbeziehung einer an dieser Einrichtung oder Stelle angestellten Person als Co-Betreuerin oder Co-Betreuer angefertigt werden.

(7) ¹Die Bachelorarbeit kann zur Überprüfung der Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis durch automatisierten elektronischen Abgleich untersucht und zu diesem Zweck auch an einen externen Dienstleister übermittelt werden. ²Dabei sollen die Namen der Kandidatin oder des Kandidaten sowie der Prüferin oder des Prüfers aus der Datei entfernt werden. ³Sind in der Arbeit personenbezogene Daten Dritter enthalten, so soll vor der Übermittlung die Einwilligung dieser Dritten eingeholt werden; ist dies nicht möglich, so sollen die betreffenden Passagen entfernt werden. ⁴Wird die Arbeit an einen externen Dienstleister übermittelt, so muss sichergestellt werden, dass dieser sie umgehend nach der Überprüfung von seinen Systemen entfernt; dies gilt nicht, wenn die Arbeit ausschließlich zu dem Zweck aufbewahrt wird, zukünftige eingereichte Arbeiten der Universität Tübingen auf Übereinstimmungen mit dieser Arbeit zu überprüfen.

(8) ¹Für eine mögliche mündliche Prüfung gemäß Abs. 1 gelten, soweit im jeweiligen Besonderen Teil nichts Abweichendes geregelt ist, die Regelungen über mündliche Prüfungsleistungen entsprechend. ²Sie wird, soweit im jeweiligen Besonderen Teil nichts Abweichendes geregelt ist, von einer Person als Prüferin oder Prüfer bewertet und findet in zusätzlicher Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt; für die Benotung gilt § 19.

(9) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die übrigen Anforderungen erfüllt.

§ 29 Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen des Abschlussmoduls

Zur Bachelorarbeit sowie einer mündlichen Prüfung gemäß § 28 Abs. 1 kann nur zugelassen werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen entsprechend § 17 Abs. 2 erfüllt und
2. die im Besonderen Teil des jeweiligen Hauptfachs geforderten weiteren fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

§ 30 Zulassungsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sowie zu einer mündlichen Prüfung gemäß § 28 Abs. 1 (Meldung) ist schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. ²In ihm sind die Fächer des Kombinationsstudiengangs anzugeben und gegebenenfalls die von der Kandidatin oder dem Kandidaten als Prüferin oder Prüfer vorgeschlagene Person; daneben sind Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu benennen. ³Dem Antrag sind beizufügen:

1. der aktuelle Immatrikulationsnachweis für den Studiengang, in dem die Zulassung zur Bachelorarbeit beantragt wird,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 29 Ziff. 1-2 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber,
 - a. ob die Kandidatin bzw. der Kandidat im jeweiligen Hauptfach oder in einem nach § 17 Abs. 2 zu diesem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Hochschule den Prüfungsanspruch (§ 32 Abs. 5 LHG) verloren hat oder

- b. ob sie bzw. er sich in einem nach § 17 Abs. 2 zum jeweiligen Hauptfach verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt zur Bachelorarbeit angemeldet hat.

(2) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, nach Abs. 1 erforderliche Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der zuständige Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen oder in einem angemessenen, vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraum nachzureichen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der für das Hauptfach zuständige Prüfungsausschuss.

(4) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von vier Wochen abgelehnt wird. ²Der Antrag ist abzulehnen, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

³Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn die oder der Studierende in einem nach § 17 Abs. 2 verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eingeschrieben ist und in diesem zur Bachelorarbeit angemeldet ist. ⁴Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. ⁵Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

(5) ¹Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die oder der Studierende während der Erstellung der Bachelorarbeit nicht mehr im jeweiligen Hauptfach an der Universität Tübingen eingeschrieben ist oder aufgrund einer Beurlaubung zur Erstellung der Bachelorarbeit nicht berechtigt ist. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann mit Wirkung auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn Tatsachen nachträglich bekannt werden, bei deren Kenntnis die Zulassung hätte versagt werden müssen; von der Rücknahme der Zulassung kann abgesehen werden, wenn die Gründe, aus denen die Zulassung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen.

§ 31 Wiederholung der Bachelorarbeit sowie einer mündlichen Prüfung zur Bachelorarbeit, Rückgabe des Bachelorthemas

(1) ¹Eine Bachelorarbeit, die nicht bestanden ist, kann einmal wiederholt werden. ²Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides beim für das Hauptfach zuständigen Prüfungsausschuss eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(2) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen des Bearbeitungszeitraums zurückgegeben werden; in diesem Fall beginnt die Frist für die Bearbeitung mit Ausgabe des neuen Themas erneut zu laufen. ²Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung jedoch nur dann zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(4) Für eine mündliche Prüfung gemäß § 28 Abs. 1 gelten die Abs. 1 und 3 entsprechend.

D. Fristen für Prüfungen im Kombinationsstudiengang

§ 32 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

¹Im jeweiligen Besonderen Teil können Fristen für das Ablegen von einzelnen Modulleistungen festgelegt werden. ²Der Prüfungsanspruch im jeweiligen Teilstudiengang geht verloren, wenn

eine Studierende oder ein Studierender eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Modulleistung nicht rechtzeitig absolviert hat, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten; als Fall des Nichtvertretenmüssens gilt auch, wenn das Erbringen von Leistungen durch Überschneidungen in den Studiengängen erheblich erschwert wird.

§ 33 Studienabschluss

¹Im jeweiligen Besonderen Teil kann eine Frist festgelegt werden, bis zu der sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den jeweiligen Teilstudiengang erforderlichen Modulleistungen absolviert sein müssen; diese Frist darf frühestens drei Semester nach der festgesetzten Regelstudienzeit enden. ²Wird die Frist nach Satz 1 überschritten, gilt § 32 Satz 2 entsprechend.

§ 34 Studienberatung

Im jeweiligen Besonderen Teil bzw. im Modulhandbuch kann eine Studienberatung für den Teilstudiengang vorgesehen werden.

E. Bachelorgesamtnote, Zeugnis, Urkunde, Bescheinigung

§ 35 Bildung der Bachelorgesamtnote

(1) Ist der Kombinationsstudiengang erfolgreich abgeschlossen worden (§ 7 Abs. 2 Satz 2), so wird eine Bachelorgesamtnote gebildet, wobei als Berechnungsgrundlage jeweils die Dezimalnoten (§ 19 Abs. 2 bis 4) der einzubeziehenden Module anzusetzen sind.

(2) ¹Für die Ermittlung der Bachelorgesamtnote wird jeweils eine Note pro Teilstudiengang gebildet (Fachgesamtnote); der Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen ist unbenotet und fließt somit nicht in die Bachelorgesamtnote ein. ²Der Durchschnitt der Fachgesamtnoten ergibt die Bachelorgesamtnote, wobei die Fachgesamtnote im Hauptfach und die Fachgesamtnote im Nebenfach entsprechend den CP für das jeweilige Fach gemäß § 2 Abs. 3 gewichtet verrechnet werden. ³Dabei wird eine Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) ¹Die Berechnung der Fachgesamtnote ergibt sich aus dem Besonderen Teil für den jeweiligen Teilstudiengang. ²Für die Fachgesamtnoten gelten, soweit im jeweiligen Besonderen Teil nichts Abweichendes geregelt ist, § 19 Abs. 2 und § 19 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

§ 36 Zeugnis und weitere Nachweise

(1) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat den Kombinationsstudiengang erfolgreich abgeschlossen, so erhält sie oder er ein Zeugnis. ²In das Zeugnis werden die Bachelorgesamtnote, die absolvierten Teilstudiengänge inklusive der Fachgesamtnoten und das Thema der Bachelorarbeit eingetragen. ³Im jeweiligen Besonderen Teil können weitere in das Zeugnis einzutragende Angaben festgelegt werden, insbesondere Studienschwerpunkte oder besondere Qualifikationen. ⁴Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des für das Hauptfach zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁵Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zum zuletzt abgeschlossenen Teilstudiengang gehörende Prüfungsleistung abgelegt worden ist. ⁶Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(2) ¹Zusätzlich zum Zeugnis stellt die Universität Tübingen ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/ UNESCO, welches das Profil der Teilstudiengänge darstellt, sowie eine Leistungsübersicht (Transcript of Records), jeweils in deutscher und englischer Sprache, aus. ²Die Leistungsübersicht enthält folgende Angaben:

1. die im Kombinationsstudiengang absolvierten Module sowie ihre Komponenten und ihre CP,
2. die Modulnoten,
3. die Note und das Thema der Bachelorarbeit sowie, falls vorhanden, die Note einer mündlichen Prüfung zur Bachelorarbeit.

³Die Notenangaben erfolgen dabei jeweils in Form von Dezimalnoten. ⁴Im jeweiligen Besonderen Teil können weitere in die Leistungsübersicht einzutragende Angaben festgelegt werden, insbesondere Studienschwerpunkte oder besondere Qualifikationen.

(3) ¹Die Fachgesamtnoten werden auf Grundlage des European Credit Transfer and Accumulation System ergänzt durch relative Noten in den Teilstudiengängen, soweit dies möglich ist. ²Dies kann insbesondere entsprechend dem ECTS Users' Guide durch eine ECTS-Einstufungstabelle (Angabe der statistischen Verteilung der Noten in von Hundert bestimmter Prüfungskohorten) in der Leistungsübersicht bzw. im Diploma Supplement erfolgen. ³Einzelheiten zur Angabe der relativen Note legt der für das Hauptfach zuständige Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der europäischen Rahmenvorgaben fest.

§ 37 Urkunde

(1) ¹Neben dem Zeugnis über den Abschluss des Kombinationsstudiengangs erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelorgrades nach § 3 beurkundet. ³Eine englische Übersetzung der Urkunde wird ausgehändigt.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des für das Hauptfach zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

F. Weitere Bestimmungen und Schlussbestimmungen

§ 38 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten und Modulleistungen

(1) ¹Modulleistungen, Studienabschlüsse sowie Studienzeiten, die in anderen Studiengängen an der Universität Tübingen, anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen absolviert worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. ²Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor; darüber hinaus sind Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften, von Kooperationsvereinbarungen und von Programmen über einen Doppel- oder gemeinsamen Abschluss zu beachten.

(2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium anerkannt.

(3) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden auf den entsprechenden Teilstudiengang angerechnet, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Modulleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und

3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

²Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. ³Für die Anrechnung ist insbesondere zu prüfen, ob die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen in Art und Umfang den Leistungen, die ersetzt werden, gleichwertig sind. ⁴Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen.

(4) ¹Werden Modulleistungen anerkannt oder angerechnet, sind Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 19 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; in diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote und die für deren Berechnung vorgesehenen Regelungen werden unter Berücksichtigung dieser Tatsache entsprechend angewendet. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung oder Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig. ⁴Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss Regelungen für die Umrechnung der an einer anderen Hochschule, insbesondere einer Partnerhochschule, erteilten Bewertungen festlegen.

(5) ¹Die Anerkennung oder Anrechnung erfolgt durch den für den jeweiligen Teilstudiengang zuständigen Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden; § 6 Abs. 7 bleibt unberührt. ²Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende oder anzurechnende Leistung bereitzustellen. ³Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung oder Anrechnung nicht erfüllt, liegt beim zuständigen Prüfungsausschuss. ⁴Bei der Entscheidung über die Anerkennung oder Anrechnung ausländischer Bildungsnachweise sollen die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (ZAB) beachtet werden.

(6) Für die Anerkennung von CP aus Kontaktstudien gelten Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 Sätze 1 bis 3 und Abs. 5 entsprechend, wenn zum Zeitpunkt der Anerkennung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 39 Schutzbestimmungen

(1) ¹Die Einhaltung der Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) wird gewährleistet. ²Ebenfalls wird die Möglichkeit der Wahrnehmung von Familienpflichten nach § 32 Abs. 4 Nr. 5 LHG (nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen für Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 des Pflegezeitgesetzes) gewährleistet. ³In den Fällen der Sätze 1 und 2 entscheidet der nach § 6 Abs. 6 zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag über entsprechende Maßnahmen, wie etwa die Verlegung von Prüfungsterminen, über Fristverlängerungen und deren Dauer oder über mögliche Ersatzleistungen.

(2) ¹Studierende, die, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit, chronischer Erkrankung oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu absolvieren, können beim nach § 6 Abs. 6 zuständigen Prüfungsausschuss beantragen, dass eine nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehene Frist für das Absolvieren der erforderlichen Modulleistungen angemessen verlängert wird. ²Entsprechendes gilt, soweit in der Studien- und Prüfungsordnung eine Frist für den Studienabschluss vorgesehen ist. ³Die oder der Studierende soll angeben, um welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird, der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über die Dauer der Verlängerung. ⁴Dem Antrag sind entsprechende Nachweise,

insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. ⁵Die oder der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. ⁶Der zuständige Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der oder dem Studierenden unverzüglich mit.

(3) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität Tübingen, des Studierendenwerks oder der verfassten Studierendenschaft während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft die Rektorin oder der Rektor.

§ 40 Kooperation mit anderen Hochschulen

Im jeweiligen Besonderen Teil können Regelungen zu Kooperationen mit anderen Hochschulen und in diesem Zusammenhang gegebenenfalls erforderliche abweichende Regelungen im Rahmen der jeweiligen hochschulrechtlichen Bestimmungen vorgesehen werden.

§ 41 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

(2) ¹Wenn der Besondere Teil eines Teilstudiengangs diese Ordnung für anwendbar erklärt hat, so ist eine Kombination gemäß § 2 Abs. 3 dieses Teilstudiengangs mit einem anderen Teilstudiengang möglich, auch wenn dieser diese Ordnung noch nicht für anwendbar erklärt hat, solange eine Kombination der Studiengänge ohne Verletzung der in den jeweiligen Ordnungen getroffenen Regelungen möglich ist. ²Im jeweiligen Besonderen Teil können darüber hinaus weitere Übergangsbestimmungen vorgesehen werden.

Tübingen, den 22.02.2021

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Masterstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) / Master of Arts (M. A.) – Masterrahmenprüfungsordnung (MRPO)

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 11.02.2021 die nächstehende Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Masterstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) / Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 22.02.2021 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Aufbau des Masterstudienganges
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Zugang zum Masterstudiengang
- § 6 Prüfungsausschuss

B. Module und Modulleistungen im Masterstudiengang

- § 7 Zweck und Aufbau des Masterstudiengangs
- § 8 Erwerb von CP
- § 9 Modulleistungen: Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche und praktische Prüfungsleistungen
- § 11 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Elektronische Präsenzleistungen
- § 13 Studien- und Prüfungssprachen
- § 14 Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 15 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 16 Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Modulen

C. Durchführungsbestimmungen für Prüfungen

I. Allgemeine Bestimmungen für Modulleistungen

- § 17 Meldung und Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 18 Nachteilsausgleich
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 20 Antwort-Wahl-Verfahren
- § 21 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen
- § 22 Abmeldung, Rücktritt, Versäumnis
- § 23 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Berichtigung, Entzug des Mastergrades, Einzug von Zeugnissen
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 27 Bescheid über den Verlust des Prüfungsanspruchs im Masterstudiengang und Bescheinigung über erbrachte Leistungen

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

- § 28 Abschlussmodul
- § 29 Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen des Abschlussmoduls
- § 30 Zulassungsverfahren

§ 31 Wiederholung der Masterarbeit sowie einer mündlichen Prüfung zur Masterarbeit, Rückgabe des Masterthemas

D. Fristen für Prüfungen im Masterstudiengang

§ 32 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

§ 33 Studienabschluss

§ 34 Studienberatung

E. Mastergesamtnote, Zeugnis, Urkunde, Bescheinigung

§ 35 Bildung der Mastergesamtnote

§ 36 Zeugnis und weitere Nachweise

§ 37 Urkunde

F. Weitere Bestimmungen und Schlussbestimmungen

§ 38 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten und Modulleistungen

§ 39 Schutzbestimmungen

§ 40 Kooperation mit anderen Hochschulen

§ 41 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Masterstudiengänge an der Universität Tübingen, welche diese Ordnung in Verbindung mit einem Besonderen Teil für anwendbar erklären.

(2) Der Besondere Teil der Studien- und Prüfungsordnung regelt die Qualifikationsziele und konkretisiert diese Ordnung für den jeweiligen Masterstudiengang.

§ 2 Aufbau des Masterstudienganges

(1) ¹Im Masterstudiengang wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet; demgemäß werden allen Komponenten des Studiums Leistungspunkte (im Folgenden kurz: CP für Credit Points) zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (Workload) der Studierenden richtet. ²Dabei wird für einen CP ein Arbeitsaufwand der bzw. des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen.

(2) ¹Der Masterstudiengang ist modular aufgebaut und mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden. ²Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen und erstrecken sich in der Regel über maximal zwei Semester; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken.

(3) ¹Die Regelstudienzeit des Masterstudienganges bis zum Erwerb des Masterabschlusses einschließlich aller zu absolvierenden Modulleistungen beträgt grundsätzlich entweder zwei, drei oder vier Semester und ist im jeweiligen Besonderen Teil geregelt. ²Bei gestuften Studiengängen, die zu einem Bachelorabschluss und einem konsekutiven Masterabschluss führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre. ³In besonders begründeten Fällen, insbesondere für Teilzeitstudiengänge nach § 30 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG), können über die in den Sätzen 1 und 2 geregelten Zeiten hinausgehende Regelstudienzeiten festgesetzt werden. ⁴Alle Modulleistungen können vor dem im jeweiligen Besonderen Teil jeweils vorgesehenen Zeitpunkt absolviert werden, sofern die für die Zulassung gemäß § 17 Abs. 2 erforderlichen Voraussetzungen nachgewiesen sind und entsprechende Kapazitäten bestehen.

(4) ¹Der Studienumfang entspricht entweder 60 CP bei einer Regelstudienzeit von zwei Semestern, 90 CP bei einer Regelstudienzeit von drei Semestern oder von 120 CP bei einer

Regelstudienzeit von vier Semestern. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss in der Regel 300 CP benötigt; davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 CP nicht erreicht werden. ³Der Studienumfang und die Zuordnung der CP zu den einzelnen Modulen bzw. Modulleistungen (vgl. § 7 Abs. 2) ist im jeweiligen Besonderen Teil geregelt.

(5) ¹Im jeweiligen Besonderen Teil kann geregelt werden, dass der Erwerb von zusätzlichen CP über die nach dieser Ordnung für den Masterstudiengang vorgeschriebenen CP hinaus zulässig ist; über die im jeweiligen Besonderen Teil vorgesehene Anzahl von CP hinaus können keine weiteren CP erworben werden. ²Die Ergebnisse aus den zusätzlichen Leistungen gemäß Satz 1 gehen nicht in die Berechnung der Modulnoten und der Mastergesamtnote ein; sie werden jedoch in der Leistungsübersicht (Transcript of Records, § 36 Abs. 2) aufgeführt.

(6) ¹Wenn der erfolgreiche Abschluss eines Moduls dazu führt, dass der Studienumfang nach Abs. 4 Satz 1 überschritten wird, so gilt für die überschüssigen CP Abs. 5 Satz 2 entsprechend. ²Führt die Gesamtzahl der erbrachten Module zu einem Überschuss an CP nach Satz 1, so entscheidet über die Frage, welches der erbrachten Module als teilweise überschüssig angesehen und entsprechend bei der Bildung der Gesamtnote nur teilweise berücksichtigt wird, der zuständige Prüfungsausschuss. ³Das Abschlussmodul muss stets vollständig Berücksichtigung finden.

(7) Der jeweilige Besondere Teil kann Regelungen zu einer obligatorischen oder fakultativen praktischen Tätigkeit und/oder einem obligatorischen oder fakultativen Auslandsaufenthalt enthalten.

(8) Studierenden mit Familienpflichten sowie Studierenden mit chronischen Erkrankungen oder Behinderungen soll die Möglichkeit gegeben werden, ein Studium erfolgreich zu absolvieren; hierzu finden sich neben den allgemeinen Regelungen zum Nachteilsausgleich in § 18 auch besondere Schutzpflichten in § 39.

§ 3 Akademischer Grad

¹Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Masterstudiengangs (§ 7) wird von der Universität Tübingen der akademische Grad

1. „Master of Arts“ (abgekürzt: „M. A.“) oder
2. „Master of Science“ (abgekürzt: „M. Sc.“) verliehen.

²Der jeweilige Besondere Teil bestimmt, welcher akademische Grad verliehen wird.

§ 4 Studienbeginn

Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen (ZIO) in ihrer jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 5 Zugang zum Masterstudiengang

¹Die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang werden allgemein in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen (ZIO) geregelt. ²Bei Studiengängen, für die eine Zulassungszahl festgesetzt ist, treten die Regelungen in gesonderten Satzungen über die Auswahl- und Eignungsfeststellungsverfahren hinzu. ³Abweichende oder ergänzende Regelungen werden im Besonderen Teil für den jeweiligen Masterstudiengang geregelt.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen entsprechend den Bestimmungen dieser Ordnung und für alle anderen durch diese Ordnung nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen Aufgaben bildet die zuständige Fakultät einen Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang. ²Prüfungsausschüsse können sowohl von einzelnen Fakultäten und für einzelne (Teil-) Studiengänge als auch von mehreren Fakultäten und/oder für mehrere (Teil-)Studiengänge gemeinsam eingerichtet werden; Prüfungsausschüsse innerhalb einer Fakultät sowie gemeinsame Prüfungsausschüsse von mehreren Fakultäten können gleichzeitig für (Teil-)Studiengänge, für Bachelor- und Masterstudiengänge sowie für Studiengänge mit staatlichem oder kirchlichem Examen zuständig sein. ³Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das sie oder ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden jeweils von der zuständigen Fakultät bestellt. ⁴Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. drei Personen aus der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, soweit sie hauptberuflich tätig sind und überwiegend Aufgaben einer Professur wahrnehmen,
2. eine Person aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. eine Person aus der Gruppe der Studierenden (mit beratender Stimme).

⁵Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Ausschussmitglied gemäß Satz 4 Nr. 1 führen. ⁶Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. ⁷Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. ⁸Zur Erledigung der laufenden Geschäfte wird dem Prüfungsausschuss ein Prüfungsamt zur Seite gestellt. ⁹Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. ²Wiederbestellung ist unbeschränkt zulässig. ³Scheidet ein Mitglied aus, so wird das neue Mitglied bis zum Ende der laufenden Amtsperiode bestellt. ⁴Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Bestellung der Neumitglieder im Amt.

(3) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss berichtet der zuständigen Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Mastergesamtnoten. ²Der zuständige Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Moduleleistungen (Prüfungsleistungen, Studienleistungen) in den in dieser Ordnung sowie im jeweiligen Besonderen Teil festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. ³Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig, in der Regel zu Beginn der Vorlesungszeit, sowohl über Art, Zahl und Umfang der zu absolvierenden Moduleleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert werden. ⁴Der zuständige Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen (§ 39 Abs. 1) sowie die Bestimmungen des § 32 Abs. 4 Nr. 5 LHG eingehalten werden.

(4) ¹Die Mitglieder des zuständigen Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen im jeweiligen Masterstudiengang beobachtend zugegen zu sein. ²Die Rektorin oder der Rektor oder eine von ihr oder ihm benannte Vertreterin oder ein von ihr oder ihm benannter Vertreter ist ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sie vertretenden Personen und etwa hinzugezogene Dritte unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat die oder der Vorsitzende sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines Vorsitzenden sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit einer Begründung und unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; für die Mitteilung von Prüfungsergebnissen gilt § 21 Abs. 2. ²Widersprüche gegen solche Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung formgerecht an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten. ³Hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.

B. Module und Modulleistungen im Masterstudiengang

§ 7 Zweck und Aufbau des Masterstudiengangs

(1) ¹Ein erfolgreich abgeschlossener Masterstudiengang vertieft, verbreitert und erweitert fachübergreifend einen ersten Hochschulabschluss oder ergänzt diesen um andere Fächer. ²Mit dem Absolvieren sämtlicher Modulleistungen weisen die Studierenden nach, dass sie die Qualifikationsziele des Masterstudiengangs erreicht haben und in dem studierten Fach über ein breites Grundwissen und eine systematische Orientierung sowie über vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Bereichen verfügen und das methodische Instrumentarium dieses Fachs in dem Maße beherrschen, das für die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedenen Praxisfeldern notwendig ist.

(2) ¹Der Masterstudiengang besteht aus den geforderten Modulleistungen; dabei handelt es sich um Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen (siehe dazu § 9). ²Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges müssen alle erforderlichen Modulleistungen absolviert werden, das heißt, es muss die erforderliche Anzahl an CP erreicht sein und sämtliche Prüfungsleistungen des Abschlussmoduls (§ 28) müssen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden werden.

(3) ¹Im jeweiligen Besonderen Teil ist das von den Studierenden zu absolvierende Programm in einer Modultabelle festgelegt sowie geregelt, in welchen Modulen gegebenenfalls endnotenrelevante Prüfungsleistungen zu erbringen sind. ²Es werden alle wesentlichen Fragen zu Art, Umfang und Titel der zu absolvierenden Module, die den Modulen zugeordneten CP sowie die jeweils möglichen Prüfungsformen gemäß §§ 8 ff. geregelt; dabei wird zumindest festgelegt, ob eine Prüfungsleistung mündlich, schriftlich oder praktisch zu erbringen ist. ³Zur konkreten inhaltlichen Ausgestaltung, insbesondere der Wahl der Prüfungsform und der Ausgestaltung der Studienbereiche, kann auch auf das jeweilige Modulhandbuch verwiesen werden.

(4) Das Modulhandbuch enthält folgende Angaben zu den einzelnen Modulen:

1. Name des Moduls,
2. Inhalte und Qualifikationsziele,
3. Lehr- und Lernform(en) gemäß § 15,
4. Teilnahmevoraussetzungen und -beschränkungen,
5. Verwendbarkeit des Moduls und empfohlenes Semester,
6. die gemäß dieser Ordnung festgelegten CP, die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere die Prüfungsanforderungen für die jeweilige Prüfung, die Prüfungsform sowie die Angabe, ob eine Vergabe von Noten erfolgt,
7. Häufigkeit des Angebots,
8. Arbeitsaufwand und Dauer der Module.

§ 8 Erwerb von CP

(1) ¹Die für die einzelnen Module vorgesehenen CP werden vergeben, wenn jeweils alle erforderlichen Modulleistungen absolviert worden sind. ²Sind in einem Modul Prüfungsleistungen vorgesehen, so erfolgt die Vergabe der CP unabhängig von der erteilten Bewertung dieser Prüfungsleistungen, sofern sie mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.

(2) ¹Muss in einem Modul eine Prüfungsleistung bestanden werden, so kann für den Erwerb der diesem Modul zugeordneten CP darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen erforderlich sein. ²In denjenigen Modulen, in denen keine Prüfungsleistung zu bestehen ist, erfolgt der Erwerb der vorgesehenen CP durch das Erbringen von Studienleistungen. ³Innerhalb eines Moduls kann das Erbringen einer Studienleistung zur Voraussetzung der Teilnahme an einer Prüfungsleistung gemacht werden. ⁴Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Modulleistungen sind grundsätzlich so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den CP entspricht, die dem jeweiligen Modul bzw. der jeweiligen Veranstaltung zugeordnet sind.

§ 9 Modulleistungen: Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Modulleistungen können sowohl aus Prüfungsleistungen als auch aus Studienleistungen bestehen; innerhalb eines Moduls können beide Formen der Modulleistung vorkommen.

(2) ¹Studienleistungen sind schriftliche, mündliche und/oder praktische Leistungen, die von den Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls erbracht werden; sie werden im jeweiligen Besonderen Teil oder im Modulhandbuch ausgewiesen. ²Die Erbringung von Studienleistungen ist von der Leiterin bzw. dem Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung festzustellen. ³Studienleistungen können auch als Gruppenleistungen erbracht werden.

(3) ¹Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind, neben der Masterarbeit, die Leistungen (jeweils einschließlich der dazugehörigen Wiederholungsprüfungen), die innerhalb eines Moduls als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ oder mit einer Note nach § 19 bewertet werden. ²Innerhalb eines Moduls soll grundsätzlich nur eine Prüfungsleistung vorgesehen werden; auch Module ohne Prüfungsleistung sind möglich. ³In begründeten Ausnahmefällen können innerhalb eines Moduls mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen werden, wenn die Qualifikationsziele des Moduls dies erforderlich machen. ⁴Im jeweiligen Besonderen Teil in Verbindung mit dem Modulhandbuch ist festgelegt, in welcher Art die Modulprüfungen abgelegt werden: mündlich und/oder schriftlich und/oder praktisch. ⁵Im jeweiligen Besonderen Teil können auch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorgesehen werden.

(4) ¹Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Modulleistungen zu absolvieren; anderweitige Regelungen in Kooperationsvereinbarungen bleiben unberührt. ²Dies gilt nicht für beurlaubte Studierende, die gemäß § 61 Abs. 3 LHG Schutzzeiten (derzeit Schutzzeiten nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1-3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder Zeiten der Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind) in Anspruch nehmen. ³Satz 2 gilt auch für Studierende innerhalb der Schutzfristen vor und nach der Entbindung (Mutterschutzzeit), soweit sie auf diese ausdrücklich verzichten; ein solcher Verzicht ist auch bezogen auf einzelne Tage innerhalb der Mutterschutzzeit möglich. ⁴Regelungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen (ZIO) in der jeweils geltenden Fassung gehen dieser Ordnung vor.

§ 10 Mündliche und praktische Prüfungsleistungen

(1) ¹Mögliche Formen mündlicher Prüfungsleistungen sind insbesondere mündliche Prüfungen, Referate, Präsentationen und Kolloquien. ²Weitere mündliche Prüfungsformen können im Modulhandbuch vorgesehen werden; diese sind dann so zu spezifizieren, dass der Ablauf der Prüfung ohne weitere Erläuterungen erkennbar ist.

(2) ¹Durch die Prüfungsform „mündliche Prüfung“ (Einzel- oder Gruppenprüfung) weist die Kandidatin oder der Kandidat nach, dass sie oder er die in den Modulbeschreibungen

dokumentierten Qualifikationszeile erreicht hat, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Kandidatin oder Kandidat in der Regel zwischen 15 und 60 Minuten. ³Findet die mündliche Prüfung vor einer Person als Prüferin oder Prüfer statt, so ist eine Beisitzerin oder ein Beisitzer hinzuzuziehen. ⁴Die wesentlichen Gegenstände und die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von allen Prüferinnen und Prüfern und, soweit eine solche oder ein solcher hinzuzuziehen ist, von der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. ⁵Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(3) ¹Die mündlichen Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfungsleistung ablegen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. ³Die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Kandidatinnen und Kandidaten.

(4) In einem Referat, einem Kolloquium und anderen Präsentationen weist die Kandidatin oder der Kandidat nach, dass sie oder er in der Lage ist, sich in eine eng begrenzte Fragestellung eines Faches selbständig einzuarbeiten, diese mit den Methoden eines Faches aufzubereiten und die Ergebnisse in einem Vortrag darzustellen.

(5) Für eine mögliche mündliche Prüfung im Abschlussmodul gelten vorrangig die §§ 28 ff.

(6) ¹Bei praktischen Prüfungsleistungen zeigt die Kandidatin oder der Kandidat, dass sie oder er über die im Modul vermittelten Kompetenzen verfügt, indem theoretisches Wissen in praktisches Handeln umgesetzt wird, etwa durch Durchführung eines Versuchs, einer Programmieraufgabe oder durch die Erstellung eines Modells. ²Die praktische Prüfungsleistung muss hinreichend konkret im Modulhandbuch spezifiziert sein.

§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) ¹Mögliche Formen schriftlicher Prüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Portfolios, Protokolle sowie die Masterarbeit. ²Weitere schriftliche Prüfungsformen können im Modulhandbuch vorgesehen werden; diese sind dann so zu spezifizieren, dass der Ablauf der Prüfung ohne weitere Erläuterungen erkennbar ist. ³In schriftlichen Prüfungsleistungen weist die Kandidatin oder der Kandidat nach, dass sie oder er die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht hat und in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die in der Regel gleichzeitig mit anderen Kandidatinnen und Kandidaten in einer festgelegten Zeitspanne unter Aufsicht abgelegt wird. ²Die Dauer einer Klausur soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen. ³Insbesondere besondere Vorkommnisse, wie Versuche einer Kandidatin oder eines Kandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, sind in einem Protokoll über den Verlauf der Klausur festzuhalten. ⁴Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben.

(3) ¹Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Arbeit, welche die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb eines festgelegten Zeitraums zu einem ihr oder ihm vorgegebenen Thema erstellt. ²Ein Portfolio spiegelt die selbst gesteuerten und eigenverantwortlichen Lernprozesse innerhalb des Moduls wider. ³Ein Protokoll gibt etwa den Inhalt einer einzelnen Sitzung, den Verlauf eines Experiments oder einer Exkursion wieder.

(4) Für die Masterarbeit gelten vorrangig die §§ 28 ff.

§ 12 Elektronische Präsenzleistungen

(1) ¹Modulleistungen im Sinne der §§ 9 bis 11, die als Präsenzleistungen ausgestaltet sind, können auch unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien absolviert werden (elektronische Präsenzleistungen), sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen. ²Elektronische Präsenzleistungen können vor Ort oder als Distanzleistungen an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, durchgeführt werden (z.B. als Online-Prüfungen oder im Wege einer Video-Konferenz).

(2) ¹Nähere Einzelheiten zum Absolvieren von elektronischen Präsenzleistungen regelt das Modulhandbuch oder der zuständige Prüfungsausschuss; im Übrigen gelten die §§ 9 bis 11 und 17 unverändert. ²Der zuständige Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass im Fall von Prüfungsleistungen in Form der elektronischen Präsenzleistung die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden; insbesondere muss eine Identitätskontrolle der Studierenden erfolgen und es muss die Einhaltung der an der Universität Tübingen üblichen Prüfungsstandards gesichert sein, wie etwa der Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln und eine geeignete Beaufsichtigung der zu Prüfenden durch eine Aufsichtsperson vor Ort. ³Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. ⁴Prüfungen an der Universität Tübingen und Distanzprüfungen sollen zur gleichen Zeit stattfinden.

(3) Sind Modulleistungen elektronisch zu absolvieren, wird den Studierenden, in der Regel im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung, ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem zum Einsatz kommenden elektronischen System vertraut zu machen.

§ 13 Studien- und Prüfungssprachen

Im jeweiligen Besonderen Teil kann geregelt werden, dass

1. Lehrveranstaltungen auch in anderen Sprachen als Deutsch abgehalten werden können,
2. Modulleistungen auch in anderen Sprachen als Deutsch zu absolvieren sind oder absolviert werden können.

§ 14 Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt Prüferinnen und Prüfer und, soweit nach den Regelungen dieser Ordnung notwendig, Beisitzerinnen und Beisitzer für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²Er kann die Bestellung seiner bzw. seinem Vorsitzenden übertragen. ³Prüfungsleistungen finden, sofern in dieser Ordnung oder im jeweiligen Besonderen Teil nichts Abweichendes geregelt ist, vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer statt. ⁴Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten für potentielle Prüferinnen oder Prüfer können berücksichtigt werden, ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. ⁵Die Beisitzerin oder der Beisitzer führt, soweit eine solche oder ein solcher hinzuzuziehen ist, das Protokoll. ⁶Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer mindestens den Abschluss des entsprechenden Studiengangs oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt.

(2) ¹Befugt zur Abnahme von Prüfungen sind nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Privatdozentinnen und Privatdozenten und ferner akademische Mitarbeiterinnen und akademische Mitarbeiter, denen nach den jeweiligen hochschulrechtlichen Voraussetzungen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. ²Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Personals wie insbesondere Lehrbeauftragte können nur in begründeten Fällen als Prüferinnen und Prüfer fungieren, wenn sie über eine dem Studienabschluss, zu dem die Prüfungsleistung gehört, mindestens gleichwertige Qualifikation im Prüfungsfach verfügen. ³Prüfungsbefugt im Sinne dieses Absatzes sind ferner nur Personen, die in einer in diesem Absatz genannten Funktion der Universität Tübingen angehören (Mitglieder oder Angehörige). ⁴Für Kooperationsstudiengänge kann im jeweiligen Besonderen Teil vorgesehen werden, dass für die Masterarbeit statt oder zusätzlich zu den im vorhergehenden Satz genannten Personen eine Person der jeweiligen Partnerhochschule als Prüferin oder Prüfer bestellt werden kann.

(3) ¹Soweit die Kompetenzen eines Moduls exemplarisch innerhalb einer einzelnen Lehrveranstaltung geprüft werden, ist, vorbehaltlich anderweitiger Bestellung gemäß Abs. 1, Prüferin oder Prüfer die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung. ²Abs. 2 bleibt unberührt. ³Im Verhinderungsfall bestellt der zuständige Prüfungsausschuss eine andere prüfungsberechtigte Person im Sinne des Abs. 2. ⁴Wird bei Prüfungsleistungen die Wiederholungsprüfung im Rahmen der für die jeweilige Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine durchgeführt, so ist dasjenige Mitglied des Lehrkörpers Prüferin oder Prüfer, welches als Prüferin oder Prüfer für die Prüfung an diesem regulären Prüfungstermin vorgesehen ist; wird die Wiederholungsprüfung nicht im Rahmen dieser Termine durchgeführt, so wird eine Prüferin oder ein Prüfer bestellt.

(4) ¹Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 15 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten können angeboten werden:

1. Vorlesungen,
2. Seminare und Kolloquien,
3. Übungen,
4. Praktika/Laborpraktika,
5. Exkursionen,
6. Tutorien.

²Weitere Lehrveranstaltungsformen können im jeweiligen Besonderen Teil oder im Modulhandbuch vorgesehen werden.

§ 16 Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Modulen

¹Die zuständige Fakultät kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder Modulen beschränken oder von dem erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig machen, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre, oder Krankenversorgung erforderlich ist (derzeit § 30 Abs. 5 LHG). ²Regelungen nach Satz 1 bzw. nach § 30 Abs. 5 LHG können auch im jeweiligen Besonderen Teil getroffen werden.

C. Durchführungsbestimmungen für Prüfungen

I. Allgemeine Bestimmungen für Modulleistungen

§ 17 Meldung und Zulassung zu Prüfungsleistungen

(1) ¹Für jede Prüfungsleistung müssen sich die Studierenden bis zu einem vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegten Termin entsprechend den vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegten Regelungen anmelden. ²Die Termine für die Anmeldung sollen im Campus-Management-System abgebildet werden; es kann auch eine Anmeldung im Campus-Management-System vorgesehen werden. ³Für die Meldung und Zulassung zur Masterarbeit sowie einer möglichen mündlichen Prüfung im Abschlussmodul gelten vorrangig die §§ 29 und 30.

(2) ¹Zu einer Prüfungsleistung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Tübingen im jeweiligen Masterstudiengang eingeschrieben ist,
2. den Prüfungsanspruch im jeweiligen Masterstudiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Hochschule nicht verloren hat (§ 32 Abs. 5 LHG), und

3. die gemäß dem jeweiligen Besonderen Teil etwaigen weiteren notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

²Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Satz 1 Ziffer 2 können im Besonderen Teil des jeweiligen Masterstudiengangs bestimmt werden; über weitere Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für den jeweiligen Masterstudiengang zuständige Prüfungsausschuss.

(3) ¹Über die Zulassung zu einer Prüfungsleistung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
2. Unterlagen, die für die Zulassung vorzulegen sind, unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind; ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, erforderliche Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der zuständige Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen oder die fehlenden Unterlagen in einem genau zu bestimmenden Zeitfenster nachzureichen.

³Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich die oder der Studierende in einem nach Abs. 2 verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. ⁴Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. ⁵Wird die Zulassung abgelehnt, erhält die oder der Studierende innerhalb von vier Wochen hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) ¹Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die oder der Studierende zum Zeitpunkt des Ablegens der Prüfungsleistung nicht mehr im jeweiligen Masterstudiengang an der Universität Tübingen eingeschrieben oder aufgrund einer Beurlaubung zur Teilnahme bzw. Ablegung der Prüfungsleistung nicht berechtigt ist. ²Die Zulassung kann mit Wirkung auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn Tatsachen nachträglich bekannt werden, bei deren Kenntnis die Zulassung hätte versagt werden müssen; von der Rücknahme der Zulassung kann abgesehen werden, wenn die Gründe, aus denen die Zulassung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen.

§ 18 Nachteilsausgleich

(1) ¹Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch Vorlage entsprechender Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden, Beeinträchtigungen, Behinderung, chronischer Erkrankung oder Beschwerden auf Grund einer Schwangerschaft nicht in der Lage ist, Modulleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu absolvieren, so gestattet ihr oder ihm die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses auf Antrag, die Modulleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit, unter Verwendung besonderer Hilfsmittel (z.B. Beisein von Assistenzen), unter besonderen Prüfungsbedingungen (z.B. zeitliche Streckung von Prüfungen) oder andere gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu absolvieren (Nachteilsausgleich). ²Verschiedene Formen des Nachteilsausgleichs können kumuliert werden. ³Diese Regelung gilt auch im Falle von Nachteilen im Sinne dieser Vorschrift, welche der Kandidatin oder dem Kandidaten durch die Pflege von Kindern, für die ihr oder ihm die Personensorge zusteht, oder pflegebedürftigen Angehörigen entstehen können.

(2) Ein Nachteilsausgleich im Sinne von Abs. 1 darf nur erfolgen, wenn die Beschwerden, die Beeinträchtigungen oder die Behinderung der Kandidatin oder des Kandidaten nicht die zu prüfenden Kompetenzen betreffen, sondern nur den Nachweis der vorhandenen Kompetenzen erschweren.

(3) ¹Der Antrag gemäß Abs. 1 auf Nachteilsausgleich soll spätestens vier Wochen vor der betreffenden Prüfung beim zuständigen Prüfungsausschuss eingereicht werden. ²Die Entscheidung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten rechtzeitig vor der Prüfung mitzuteilen.

(4) Bei Einschränkungen im Sinne des Abs. 1, die voraussichtlich während des gesamten Studiums bestehen werden, kann auch ein Antrag gestellt werden, der alle im Masterstudien-gang abgehalten Prüfungen umfasst, die von der Einschränkung betroffen sind.

§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
Note 2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
Note 3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
Note 4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
Note 5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

³Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. ⁴Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

⁵Undifferenzierte Leistungsbeurteilungen sind mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten.

(2) Die Noten in den Modulen lauten:

- bei einem Durchschnitt bis 1,50 = sehr gut;
- bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50 = gut;
- bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50 = befriedigend;
- bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00 = ausreichend;
- bei einem Durchschnitt ab 4,01 = nicht ausreichend.

(3) ¹Sofern der in § 9 Abs. 3 beschriebene Ausnahmefall zur Anwendung kommt und sich eine Modulleistung aus mehreren benoteten Prüfungsleistungen zusammensetzt, kann im jeweiligen Besonderen Teil oder im Modulhandbuch geregelt werden, wie die Bewertungen der Prüfungsleistungen bei der Bildung der Modulnote gewichtet werden. ²Soweit keine solche Regelung vorgesehen ist, wird die Modulnote aus dem Durchschnitt der nach CP gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gebildet. ³Dabei werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) ¹Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ²Dabei gelten Abs. 2 und Abs. 3 Satz 3 entsprechend.

(5) ¹Prüferinnen oder Prüfer haben ihre Bewertung einer Prüfungsleistung auf Antrag zu überdenken (Überdenkungsverfahren). ²In dem Antrag müssen substantiiert Einwände gegen

die Bewertung der Prüfungsleistung vorgebracht werden. ³Der Anspruch erlischt, wenn der Prüfungsbescheid bestandskräftig wird; der Antrag auf Überdenkung kann mit Rechtsmitteln gegen den Prüfungsbescheid verbunden werden.

(6) Die Bildung der Mastergesamtnote ist in § 35 geregelt.

§ 20 Antwort-Wahl-Verfahren

Ein Antwort-Wahl-Verfahren (sog. Multiple-Choice-Verfahren) kann im jeweiligen Besonderen Teil vorgesehen werden.

§ 21 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet wurde. ²Sofern der in § 9 Abs. 3 beschriebene Ausnahmefall zur Anwendung kommt und sich eine Modulleistung aus mehreren benoteten Prüfungsleistungen zusammensetzt, ist diese bestanden, wenn jede der Prüfungsleistungen für sich genommen bestanden wurde.

(2) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses ihr oder ihm hierüber einen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft geben kann, ob und in welchem Umfang die Prüfungsleistung wiederholt werden kann. ²Außer im Fall des Nichtbestehens der Masterarbeit kann die Mitteilung des Prüfungsergebnisses auch auf andere Art und Weise, etwa durch analogen Aushang anonymisierter Notenlisten oder durch Bekanntgabe im Campus-Management-System, erfolgen.

(3) ¹Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch für den jeweiligen Masterstudiengang. ²Den Bescheid über den Verlust des Prüfungsanspruchs erlässt der zuständige Prüfungsausschuss nach den Maßgaben des § 27; die Bescheide über das Nichtbestehen der den Verlust des Prüfungsanspruchs auslösenden Prüfung sowie über den Verlust des Prüfungsanspruchs selbst sollen miteinander verbunden werden.

§ 22 Abmeldung, Rücktritt, Versäumnis

(1) ¹Von einer schriftlichen oder praktischen Prüfungsleistung kann sich die Kandidatin oder der Kandidat ohne Angabe von Gründen bis einschließlich einen Werktag (ohne Samstage) vor dem ersten Tag des Prüfungstermins abmelden (Abmeldung). ²Bei mündlichen Prüfungsleistungen muss die Abmeldung spätestens einschließlich am sechsten Werktag (ohne Samstage) vor dem ersten Tag des betreffenden Prüfungstermins erklärt werden. ³Die Fristen für die Abmeldung sollen im Campus-Management-System abgebildet werden.

(2) ¹Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Kandidatin oder der Kandidat von einer Prüfungsleistung auch nach Ablauf der Fristen in Abs. 1 zurücktreten (Rücktritt). ²Die Prüfung gilt dann als nicht unternommen und hat insbesondere nicht den Verlust eines Wiederholungsversuchs zur Folge. ³Stellt sich während des Ablegens einer Prüfungsleistung für die Kandidatin bzw. den Kandidaten heraus, dass ein wichtiger Grund vorliegt, so hat sie oder er einen hierauf gestützten Rücktritt unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) zu erklären. ⁴Als wichtige Gründe können etwa die Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten bzw. von ihr oder ihm zu versorgender Kinder oder pflegebedürftiger Angehöriger gelten. ⁵Wer sich in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes einer Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht mehr geltend machen.

(3) ¹Eine Prüfungsleistung wird als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, ohne dass eine Abmeldung nach

Abs. 1 oder ein Rücktritt nach Abs. 2 wirksam erklärt worden ist (Versäumnis). ²Satz 1 findet entsprechende Anwendung, wenn eine schriftliche oder praktische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Versäumnis nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten ist.

(4) ¹Die für den Rücktritt oder das Nichtvertretenmüssen eines Versäumnisses geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsausschuss, der über die Anerkennung dieser Gründe entscheidet, unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, von ihr oder ihm zu versorgender Kinder oder pflegebedürftiger Angehöriger kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, welches die Prüfungsunfähigkeit belegt, verlangt werden. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin für die Prüfungsleistung anberaumt. ⁴Sind in dem betreffenden Modul mehrere Prüfungsleistungen abzulegen, so werden die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse angerechnet. ⁵Ein Rücktritt ist unabhängig von der Kenntnis der ihn ermöglichenden Gründe nach sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, an dem der Rücktritt erstmals hätte erklärt werden können, ausgeschlossen.

§ 23 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder anderweitige Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf ihrer bzw. seiner Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von einer die Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Satz 2 vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden.

(2) In schwerwiegenden Fällen des Abs. 1 kann der zuständige Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im betreffenden Masterstudiengang ausschließen; § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 LHG bleibt unberührt.

(3) ¹Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die Erbringung ihrer bzw. seiner Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Studienleistung als „nicht erbracht“. ²Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 24 Berichtigung, Entzug des Mastergrades, Einzug von Zeugnissen

(1) ¹Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung versucht zu täuschen (§ 23 Abs. 1 und 2), so kann, auch wenn diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, die Note dieser Prüfungsleistung berichtigt werden. ²Soweit dadurch erforderlich, können in diesen Fällen durch den zuständigen Prüfungsausschuss auch die weiteren Noten, auf die sich die Änderung dieser Note bei der Berechnung von Noten auswirkt, entsprechend berichtigt, als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und/oder für endgültig nicht bestanden erklärt werden; dies gilt auch für die Mastergesamtnote und die Aberkennung des erfolgreichen Abschlusses des Masterstudiengangs.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so ist dieser Mangel unbeachtlich und das Zeugnis behält seine Gültigkeit. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, auf die sich die Täuschung bezog, durch den zuständigen Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt und entsprechend berichtigt werden. ³Soweit dadurch erforderlich, können in diesen Fällen durch den zuständigen Prüfungsausschuss auch die weiteren Noten, auf die sich die

Änderung dieser Note bei der Berechnung von Noten auswirkt, entsprechend berichtigt, als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und/oder für endgültig nicht bestanden erklärt werden; dies gilt auch für die Mastergesamtnote und die Aberkennung des erfolgreichen Abschlusses des Masterstudiengangs.

(3) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat ist vor einer Entscheidung anzuhören. ²Die Möglichkeit einer Entziehung des akademischen Mastergrades nach den gesetzlichen Bestimmungen besteht unbeschadet der Abs. 1 und 2.

(4) ¹Das unrichtige Zeugnis gemäß § 36 sowie ein unrichtiges Transcript of Records und andere unrichtige Nachweise sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn der Masterstudiengang aufgrund einer Täuschungshandlung nach Abs. 1 oder Abs. 2 Sätze 2 und 3 für nicht erfolgreich abgeschlossen erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

(5) Die Abs. 1-4 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Masterstudiengangs wird der Absolventin oder dem Absolventen auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in ihre oder seine Masterarbeit, die darauf bezogenen Gutachten und, falls eine solche stattgefunden hat, in die Protokolle zur mündlichen Prüfung im Abschlussmodul gewährt.

(2) ¹Für die Einsichtnahme in schriftliche Prüfungsleistungen bzw. in Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungsleistungen gilt in der Regel eine Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ²Darüber hinaus können zusätzlich allgemeine Termine zur Einsichtnahme in bestimmte Prüfungsleistungen angeboten werden. ³Weitere gesetzliche Einsichtsrechte bleiben unberührt.

(3) ¹Entsprechende Anträge sind schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. ²Der zuständige Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Alle Prüfungsleistungen außer der Masterarbeit und der möglichen mündlichen Prüfung im Abschlussmodul (für diese gilt § 31), die nicht bestanden wurden, können zweimal wiederholt werden. ²Für jede Wiederholungsprüfung ist eine eigene Anmeldung erforderlich. ³Bei einer Wiederholungsprüfung werden, wenn in einem Modul ausnahmsweise mehrere Prüfungsleistungen bestanden werden müssen, nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim vorangehenden Prüfungsversuch schlechter als mit einschließlich „ausreichend“ (4,0) benotet wurden; die bereits erzielten Noten der übrigen Prüfungsleistungen werden bei der Notenberechnung berücksichtigt.

(2) ¹An der jeweils ersten Wiederholungsprüfung ist spätestens im zweiten Semester nach der betreffenden Prüfung teilzunehmen. ²An der zweiten Wiederholungsprüfung ist spätestens im vierten Semester nach der betreffenden Prüfung teilzunehmen. ³Im jeweiligen Besonderen Teil können abweichende Regelungen getroffen werden. ⁴Bei Versäumnis der Frist für die jeweilige Wiederholungsprüfung ist diese mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ⁵Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Fristen für die Wiederholung können in begründeten Fällen auf Antrag vom zuständigen Prüfungsausschuss aus den Gründen des § 39 (Schutzbestimmungen) verlängert werden. ⁶Die Fristen für die Wiederholung sollen im Campus-Management-System abgebildet werden.

(3) Wurde die nicht bestandene Prüfungsleistung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abgelegt und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu Modulen und/oder den darin enthaltenen Lehrveranstaltungen und/oder Modulleistungen des folgenden Semesters, so soll der oder dem Studierenden auf Antrag gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss Gelegenheit gegeben werden, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass sie oder er zu der entsprechenden Modulleistung zugelassen werden kann bzw. sie oder er die im entsprechenden Modul abgehaltenen Lehrveranstaltungen besuchen kann.

(4) Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfung und der Wiederholungsprüfung sollen mindestens zwei Wochen liegen.

(5) ¹Wiederholungsprüfungen, die in einem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester abgelegt werden, richten sich nach den fachspezifischen Bestimmungen für das jeweilige Semester. ²Bei einer Wiederholungsprüfung, die nicht im Rahmen der regulären Prüfungstermine der auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in den fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern; Art und Umfang der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten in diesem Fall spätestens zusammen mit dem Wiederholungstermin mitzuteilen.

(6) Findet eine Wiederholungsprüfung innerhalb der ersten vier Wochen eines Folgesemesters statt, so gilt sie für die Berechnung der Fristen nach den §§ 32 und 33 als dem vorangegangenen Semester zugehörig.

(7) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig, es sei denn, dies ist im jeweiligen Besonderen Teil explizit vorgesehen.

§ 27 Bescheid über den Verlust des Prüfungsanspruchs im Masterstudiengang und Bescheinigung über erbrachte Leistungen

(1) Studierende, die den Prüfungsanspruch für den Masterstudiengang verloren haben, erhalten hierüber vom zuständigen Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Hat die bzw. der Studierende den Prüfungsanspruch für den Masterstudiengang verloren, so wird ihr oder ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise von dem zuständigen Prüfungsausschuss eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die in diesem Studiengang abgelegten Prüfungsleistungen und ggf. erbrachten Studienleistungen und deren Noten sowie die im jeweiligen Masterstudiengang noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass der Prüfungsanspruch im jeweiligen Masterstudiengang erloschen ist.

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 28 Abschlussmodul

(1) ¹Das Abschlussmodul beinhaltet als Prüfungsleistung die Masterarbeit. ²Im jeweiligen Besonderen Teil kann neben der Masterarbeit auch eine mündliche Prüfung (mündliche Abschlussprüfung oder mündliche Prüfung über den Inhalt der Masterarbeit oder ein zur Masterarbeit gehöriges Abschlusskolloquium) vorgesehen werden; es können auch kumulativ mehrere der in Halbsatz 1 genannten mündlichen Prüfungsformen vorgesehen werden.

(2) ¹Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt zwischen 15 und 30 CP und ist im jeweiligen Besonderen Teil geregelt. ²Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Verfasserin oder der Verfasser in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums ein Thema aus dem betreffenden Fach des betreffenden Studiengangs selbständig nach wissenschaftlichen

Methoden zu bearbeiten und die so gewonnenen Ergebnisse sachgerecht schriftlich darzustellen. ³Das Thema soll von einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 14 gestellt werden. ⁴Erhält die oder der Studierende kein Thema für die Masterarbeit nach Satz 3, so sorgt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit zugewiesen bekommt. ⁵Das Thema wird über den zuständigen Prüfungsausschuss ausgegeben, der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. ⁶Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen; ein Anspruch auf deren Berücksichtigung besteht jedoch nicht.

(3) ¹Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit ist im jeweiligen Besonderen Teil geregelt und darf den Workload entsprechend des Bearbeitungsumfangs nach Abs. 2 Satz 1 nicht unterschreiten. ²Das Thema ist so festzulegen und die Aufgabenstellung ist von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Masterarbeit innerhalb des Bearbeitungszeitraums angefertigt werden kann. ³Die Abgabefrist kann in begründeten Fällen auf Antrag vom zuständigen Prüfungsausschuss verlängert werden.

(4) ¹Die Arbeit soll, soweit im jeweiligen Besonderen Teil nichts Abweichendes geregelt ist, nach Wahl der bzw. des Studierenden in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein; über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ²Die fertige Masterarbeit ist innerhalb des Bearbeitungszeitraums in zwei gebundenen Exemplaren beim zuständigen Prüfungsausschuss und zusätzlich dort in einem vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegten Dateiformat einzureichen. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Die Masterarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert. ⁵Das Bewertungsverfahren soll spätestens vier Wochen nach Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein; die Überwachung dieser Frist ist Aufgabe des zuständigen Prüfungsausschusses. ⁶Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung von Prüferinnen oder Prüfern, die Frist einzuhalten, kann der zuständige Prüfungsausschuss andere Prüferinnen oder Prüfer bestellen.

(5) ¹Die oder der Studierende hat der Masterarbeit eine persönlich unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der sie oder er versichert bzw. erklärt,

1. dass sie oder er die Arbeit – oder bei einer Gruppenarbeit nach Abs. 9 ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst hat,
2. dass sie oder er keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat,
3. dass sie oder er alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
4. ob und inwieweit sie oder er die Arbeit vollständig oder in Teilen bereits veröffentlicht hat und
5. dass das in Dateiform eingereichte Exemplar mit dem eingereichten gebundenen Exemplar übereinstimmt.

²In der Erklärung gemäß Satz 1 hat die oder der Studierende auch darüber Auskunft zu erteilen, ob die Arbeit vollständig oder in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist.

(6) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 14 zu bewerten, unter denen in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit ist; § 19 Abs. 1 gilt entsprechend. ²Als Betreuerin oder Betreuer der Masterarbeit ist eine Person vorzusehen, welche der Universität Tübingen angehört (Mitglieder oder Angehörige). ³Die Note der Masterarbeit ergibt sich als das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen; § 19 Abs. 1 und Abs. 2 gelten entsprechend. ⁴Unterscheiden sich die beiden Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer und wird dabei die Arbeit einmal als „bestanden“ und einmal als „nicht bestanden“ bewertet, so bestellt der zuständige Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer; Satz 3 gilt entsprechend. ⁵Für den Fall, dass die dritte Prüferin oder der dritte Prüfer nach Satz 4 die Prüfung ebenfalls als „bestanden“ bewertet, das arithmetische Mittel

der drei Bewertungen jedoch den Wert 4,0 überschreitet, so wird dieser Wert auf 4,0 abgerundet und die Arbeit als „ausreichend“ bewertet; hiervon kann im jeweiligen Besonderen Teil abgewichen werden. ⁶Mit Genehmigung des zuständigen Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit auch an einer Einrichtung oder Stelle außerhalb der Universität Tübingen unter Einbeziehung einer an dieser Einrichtung oder Stelle angestellten Person als Co-Betreuerin oder Co-Betreuer angefertigt werden.

(7) ¹Die Masterarbeit kann zur Überprüfung der Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis durch automatisierten elektronischen Abgleich untersucht und zu diesem Zweck auch an einen externen Dienstleister übermittelt werden. ²Dabei sollen die Namen der Kandidatin oder des Kandidaten sowie der Prüferin oder des Prüfers aus der Datei entfernt werden. ³Sind in der Arbeit personenbezogene Daten Dritter enthalten, so soll vor der Übermittlung die Einwilligung dieser Dritten eingeholt werden; ist dies nicht möglich, so sollen die betreffenden Passagen entfernt werden. ⁴Wird die Arbeit an einen externen Dienstleister übermittelt, so muss sichergestellt werden, dass dieser sie umgehend nach der Überprüfung von seinen Systemen entfernt; dies gilt nicht, wenn die Arbeit ausschließlich zu dem Zweck aufbewahrt wird, zukünftige eingereichte Arbeiten der Universität Tübingen auf Übereinstimmungen mit dieser Arbeit zu überprüfen.

(8) ¹Für eine mögliche mündliche Prüfung gemäß Abs. 1 gelten, soweit im jeweiligen Besonderen Teil nichts Abweichendes geregelt ist, die Regelungen über mündliche Prüfungsleistungen entsprechend. ²Sie wird, soweit im jeweiligen Besonderen Teil nichts Abweichendes geregelt ist, von einer Person als Prüferin oder Prüfer bewertet und findet in zusätzlicher Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt; für die Benotung gilt § 19.

(9) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die übrigen Anforderungen erfüllt.

§ 29 Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen des Abschlussmoduls

Zur Masterarbeit sowie einer mündlichen Prüfung gemäß § 28 Abs. 1 kann nur zugelassen werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen entsprechend § 17 Abs. 2 erfüllt und
2. die im jeweiligen Besonderen Teil geforderten weiteren fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

§ 30 Zulassungsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sowie zu einer mündlichen Prüfung gemäß § 28 Abs. 1 (Meldung) ist schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. ²In ihm ist der Studiengang anzugeben und gegebenenfalls die von der Kandidatin oder dem Kandidaten als Prüferinnen oder Prüfer vorgeschlagenen Personen; daneben sind Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu benennen. ³Dem Antrag sind beizufügen:

1. der aktuelle Immatrikulationsnachweis für den Studiengang, in dem die Zulassung zur Masterarbeit beantragt wird,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 29 Ziff. 1-2 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber,
 - a. ob die Kandidatin bzw. der Kandidat im jeweiligen Masterstudiengang oder in einem nach § 17 Abs. 2 zu diesem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Hochschule den Prüfungsanspruch (§ 32 Abs. 5 LHG) verloren hat oder

- b. ob sie bzw. er sich in einem nach § 17 Abs. 2 zum jeweiligen Masterstudiengang verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt zur Masterarbeit angemeldet hat.

(2) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, nach Abs. 1 erforderliche Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der zuständige Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen oder in einem angemessenen, vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraum nachzureichen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von vier Wochen abgelehnt wird. ²Der Antrag ist abzulehnen, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

³Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn die oder der Studierende in einem nach § 17 Abs. 2 verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eingeschrieben ist und in diesem zur Masterarbeit angemeldet ist. ⁴Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. ⁵Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

(5) ¹Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die oder der Studierende während der Erstellung der Masterarbeit nicht mehr im jeweiligen Masterstudiengang an der Universität Tübingen eingeschrieben ist oder aufgrund einer Beurlaubung zur Erstellung der Masterarbeit nicht berechtigt ist. ²Die Zulassung zur Masterarbeit kann mit Wirkung auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn Tatsachen nachträglich bekannt werden, bei deren Kenntnis die Zulassung hätte versagt werden müssen; von der Rücknahme der Zulassung kann abgesehen werden, wenn die Gründe, aus denen die Zulassung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen.

§ 31 Wiederholung der Masterarbeit sowie einer mündlichen Prüfung zur Masterarbeit, Rückgabe des Masterthemas

(1) ¹Eine Masterarbeit, die nicht bestanden ist, kann einmal wiederholt werden. ²Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides beim zuständigen Prüfungsausschuss eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(2) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen des Bearbeitungszeitraums zurückgegeben werden; in diesem Fall beginnt die Frist für die Bearbeitung mit Ausgabe des neuen Themas erneut zu laufen. ²Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung jedoch nur dann zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig.

(4) Für eine mündliche Prüfung gemäß § 28 Abs. 1 gelten die Abs. 1 und 3 entsprechend.

D. Fristen für Prüfungen im Masterstudiengang

§ 32 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

¹Im jeweiligen Besonderen Teil können Fristen für das Ablegen von einzelnen Modulleistungen festgelegt werden. ²Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn eine Studierende oder ein Studierender eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Modulleistung nicht

rechtzeitig absolviert hat, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

§ 33 Studienabschluss

¹Im jeweiligen Besonderen Teil kann eine Frist festgelegt werden, bis zu der sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Modulleistungen absolviert sein müssen; diese Frist darf frühestens drei Semester nach der festgesetzten Regelstudienzeit enden. ²Wird die Frist nach Satz 1 überschritten, gilt § 32 Satz 2 entsprechend.

§ 34 Studienberatung

Im jeweiligen Besonderen Teil bzw. im Modulhandbuch kann eine Studienberatung vorgesehen werden.

E. Mastergesamtnote, Zeugnis, Urkunde, Bescheinigung

§ 35 Bildung der Mastergesamtnote

(1) Ist der Masterstudiengang erfolgreich abgeschlossen worden (§ 7 Abs. 2 Satz 2), so wird eine Mastergesamtnote gebildet, wobei als Berechnungsgrundlage jeweils die Dezimalnoten (§ 19 Abs. 2 bis 4) der einzubeziehenden Module anzusetzen sind.

(2) ¹Die Berechnung der Mastergesamtnote ergibt sich aus dem jeweiligen Besonderen Teil. ²Für die Mastergesamtnote gelten, soweit im jeweiligen Besonderen Teil nichts Abweichendes geregelt ist, § 19 Abs. 2 und § 19 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

§ 36 Zeugnis und weitere Nachweise

(1) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat den Masterstudiengang erfolgreich abgeschlossen, so erhält sie oder er ein Zeugnis. ²In das Zeugnis werden die Mastergesamtnote und das Thema der Masterarbeit eingetragen. ³Im jeweiligen Besonderen Teil können weitere in das Zeugnis einzutragende Angaben festgelegt werden, insbesondere Studienschwerpunkte oder besondere Qualifikationen. ⁴Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁵Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zum Studiengang gehörende Prüfungsleistung abgelegt worden ist. ⁶Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(2) ¹Zusätzlich zum Zeugnis stellt die Universität Tübingen ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO, welches das Profil des Studiengangs darstellt, sowie eine Leistungsübersicht (Transcript of Records), jeweils in deutscher und englischer Sprache, aus. ²Die Leistungsübersicht enthält folgende Angaben:

1. die im Masterstudiengang absolvierten Module sowie ihre Komponenten und ihre CP,
2. die Modulnoten,
3. die Note und das Thema der Masterarbeit sowie, falls vorhanden, die Note einer mündlichen Prüfung zur Masterarbeit.

³Die Notenangaben erfolgen dabei jeweils in Form von Dezimalnoten. ⁴Im jeweiligen Besonderen Teil können weitere in die Leistungsübersicht einzutragende Angaben festgelegt werden, insbesondere Studienschwerpunkte oder besondere Qualifikationen.

(3) ¹Die Mastergesamtnote wird auf Grundlage des European Credit Transfer and Accumulation System ergänzt durch eine relative Note. ²Dies kann insbesondere entsprechend dem ECTS Users' Guide durch eine ECTS-Einstufungstabelle (Angabe der statistischen

Verteilung der Noten in von Hundert bestimmter Prüfungskohorten) in der Leistungsübersicht bzw. im Diploma Supplement erfolgen. ³Einzelheiten zur Angabe der relativen Note legt der zuständige Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der europäischen Rahmenvorgaben fest.

§ 37 Urkunde

(1) ¹Neben dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiengangs erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Mastergrades nach § 3 beurkundet. ³Eine englische Übersetzung der Urkunde wird ausgehändigt.

(2) Die Masterurkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

F. Weitere Bestimmungen und Schlussbestimmungen

§ 38 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten und Modulleistungen

(1) ¹Modulleistungen, Studienabschlüsse sowie Studienzeiten, die in anderen Studiengängen an der Universität Tübingen, anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen absolviert worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. ²Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor; darüber hinaus sind Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften, von Kooperationsvereinbarungen und von Programmen über einen Doppel- oder gemeinsamen Abschluss zu beachten.

(2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium anerkannt.

(3) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden auf den Masterstudiengang angerechnet, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Modulleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

²Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. ³Für die Anrechnung ist insbesondere zu prüfen, ob die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen in Art und Umfang den Leistungen, die ersetzt werden, gleichwertig sind. ⁴Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen.

(4) ¹Werden Modulleistungen anerkannt oder angerechnet, sind Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 19 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; in diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote und die für deren Berechnung

vorgesehenen Regelungen werden unter Berücksichtigung dieser Tatsache entsprechend angewendet. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung oder Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig. ⁴Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss Regelungen für die Umrechnung der an einer anderen Hochschule, insbesondere einer Partnerhochschule, erteilten Bewertungen festlegen.

(5) ¹Die Anerkennung oder Anrechnung erfolgt durch den zuständigen Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. ²Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende oder anzurechnende Leistung bereitzustellen. ³Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung oder Anrechnung nicht erfüllt, liegt beim zuständigen Prüfungsausschuss. ⁴Bei der Entscheidung über die Anerkennung oder Anrechnung ausländischer Bildungsnachweise sollen die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (ZAB) beachtet werden.

(6) Für die Anerkennung von CP aus Kontaktstudien gelten Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 Sätze 1 bis 3 und Abs. 5 entsprechend, wenn zum Zeitpunkt der Anerkennung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 39 Schutzbestimmungen

(1) ¹Die Einhaltung der Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) wird gewährleistet. ²Ebenfalls wird die Möglichkeit der Wahrnehmung von Familienpflichten nach § 32 Abs. 4 Nr. 5 LHG (nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen für Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 des Pflegezeitgesetzes) gewährleistet. ³In den Fällen der Sätze 1 und 2 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag über entsprechende Maßnahmen, wie etwa die Verlegung von Prüfungsterminen, über Fristverlängerungen und deren Dauer oder über mögliche Ersatzleistungen.

(2) ¹Studierende, die, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit, chronischer Erkrankung oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu absolvieren, können beim zuständigen Prüfungsausschuss beantragen, dass eine nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehene Frist für das Absolvieren der erforderlichen Modulleistungen angemessen verlängert wird. ²Entsprechendes gilt, soweit in der Studien- und Prüfungsordnung eine Frist für den Studienabschluss vorgesehen ist. ³Die oder der Studierende soll angeben, um welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird, der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über die Dauer der Verlängerung. ⁴Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. ⁵Die oder der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. ⁶Der zuständige Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der oder dem Studierenden unverzüglich mit.

(3) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität Tübingen, des Studierendenwerks oder der verfassten Studierendenschaft während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft die Rektorin oder der Rektor.

§ 40 Kooperation mit anderen Hochschulen

Im jeweiligen Besonderen Teil können Regelungen zu Kooperationen mit anderen Hochschulen und in diesem Zusammenhang gegebenenfalls erforderliche abweichende Regelungen im Rahmen der jeweiligen hochschulrechtlichen Bestimmungen vorgesehen werden.

§ 41 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft; damit tritt gleichzeitig die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Masterstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) / Master of Arts (M. A.) vom 19.11.2019 außer Kraft. ²Übergangsbestimmungen können im jeweiligen Besonderen Teil vorgesehen werden.

Tübingen, den 22.02.2021

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor